

Dr. habil. Heike Diefenbach



Wissenschaftsfreiheit: Eine Grundlegung

ScienceFiles Blaue Reihe Band 8

©2023; Dr. habil. Heike Diefenbach

<http://sciencefiles.org>

Zitate und auszugsweise Verwendung von Teilen dieses Buches sind nur unter Angabe der Quelle erlaubt. Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Autors unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Zitiervorschlag:

Diefenbach, Heike (2023). Wissenschaftsfreiheit: Was bedeutet das? Und was kann es *nicht* bedeuten? Llanelli: ScienceFiles, Blaue Reihe, Band 8.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Drei Auffassungen von „der Wissenschaft“	9
3. ... und drei dementsprechende Perspektiven auf Wissenschaftsfreiheit.....	13
3.1 Wissenschaftsfreiheit als Freiheit wissenschaftlicher Einrichtungen	13
3.2 Wissenschaftsfreiheit als Freiheit von Wissenschaft/ <i>lern</i>	21
3.3 Wissenschaftsfreiheit als Freiheit, die wissenschaftliche Methode anzuwenden	26
4. Was ist <i>nicht</i> durch Wissenschaftsfreiheit legitimiert?.....	32
5. Vom Konzept der Wissenschaftsfreiheit zu seiner Verankerung in der Realität	38
6. Zusammenfassung.....	48
7. Literatur.....	54

1. Einleitung

„Wissenschaftsfreiheit“ – jeder weiß, was es bedeutet, oder!? In der Genitivverbindung „Freiheit der Wissenschaft“ bedeutet es, dass die Wissenschaft frei ist, was oft spontan als die Fähigkeit der Wissenschaft interpretiert wird, ohne Vorgaben oder Einschränkungen von außerhalb der Wissenschaft agieren zu können. Dementsprechend hat Commager (1963: 365) festgehalten:

„Academic freedom is so familiar a concept that there is no need to vindicate it anew. It means freedom from harassment of all kinds ...”.

Auf den ersten Blick mag diese Auffassung von „Wissenschaftsfreiheit“ unkompliziert, unproblematisch und befriedigend erscheinen. Aber sobald man beginnt, darüber nachzudenken, was „freedom from harassment of all kinds“ bzw. „Freiheit von Bedrohung/Schikane/Verfolgung aller Art“ mit Bezug auf die Wissenschaft *genau* und in der Praxis bedeutet, stößt man schnell auf Probleme.

Betrachten wir das folgende Beispiel: Professor A lädt im Rahmen seiner Lehrveranstaltung Professor B von einer anderen Universität zu einem Gastvortrag ein. Professor B vertritt mit Bezug auf sein Fach eine bestimmte Theorie oder These, die Professor A für wichtig oder interessant hält und die er deshalb seinen Studenten und vielleicht anderen interessierten Studenten oder Fachkollegen durch den Gastvortrag von Professor B bekanntmachen und zur Diskussion stellen lassen möchte. Aber Professor A erhält von einem Teil der Studentenschaft oder vom Dekan seiner Fakultät oder vom Rektor seiner Hochschule ein Schreiben, in dem er aufgefordert wird, die Einladung an Professor B zurückzunehmen, weil dessen Theorie oder These auf die Ablehnung eines Teils der Studentenschaft bzw. des Dekans oder des Rektors stößt. Die Ablehnung durch den Dekan oder den Rektor kann, aber muss nicht unbedingt eine Ablehnung der Inhalte, über die Professor B sprechen will oder soll, darstellen; sie kann ihren Grund darin haben, dass der Dekan oder der Rektor von vornherein Ärger vermeiden möchten, den die Theorie/These von Professor B unter einem Teil der Studentenschaft oder unter Kollegen von Professor A auslösen könnte. Professor A stellt Professor B die Situation dar, hält aber an der Einladung fest. Professor B ist weiterhin bereit, im Seminar von Professor A zu sprechen und reist zum Vortrag an. Im Seminar kommt es zu Unruhe, weil ein Teil der

Zuhörerschaft versucht, den Vortrag von Professor B zu stören und ihn unhörbar zu machen, z.B. durch Pfeifen oder Skandieren, während Professor B spricht. Beruhigende Worte von Professor A oder Professor B haben keine Wirkung, die Situation eskaliert, der Vortrag wird durch die Universitätsverwaltung, vielleicht auf Anordnung des Rektors, abgebrochen.

Wer von den beteiligten Parteien könnte oder würde sich voraussichtlich auf „Freiheit von Bedrohung/Schikane/Verfolgung aller Art“ berufen, um sein Tun zu rechtfertigen? Vermutlich alle:

- Professor A könnte sagen, dass es die Wissenschaftsfreiheit erfordert, dass alle Theorien oder Thesen, die ein in Frage stehendes Phänomen vielleicht erklären können, gehört werden, damit sie in den Wettbewerb der Theorien oder Thesen eintreten und diskutiert werden können.
- Professor B könnte das ebenfalls sagen und außerdem anführen, dass Wissenschaftsfreiheit auch bedeute, dass es seinem Kollegen, Professor A, freisteht zu entscheiden, wen er zum Gastvortrag in seinem Seminar einlädt, solange der Gastvortrag einen fachlichen Bezug zum im Seminar behandelten Stoff hat.
- Der Teil der Studentenschaft, der den Gastvortrag hören wollte, könnte sagen, dass es zum Studieren gehört, konkurrierende und daher notwendigerweise umstrittene Theorien oder Thesen kennenzulernen und zu diskutieren, dies also eine Normalität sei, wenn nicht etwas, worauf Studenten ein „Recht“ hätten.
- Diejenigen Studenten und ggf. Kollegen von Professor A, die den Vortrag von Professor B gestört haben, ihn ausgepiffen oder niedergeschrien haben, könnten ihrerseits anführen, dass sie die Theorie/These von Professor B als Zumutung empfanden und „Freiheit von Bedrohung/Schikane/Verfolgung aller Art“ beinhalte, dass man sich gegen solche Zumutungen verwahren dürfe. Oder sie könnte vorbringen, dass „Freiheit von Bedrohung/Schikane/Verfolgung aller Art“ nicht so weit gehen dürfe, dass falschen oder gefährlichen Theorien oder Thesen Gehör verschafft werde.
- Die Universitätsverwaltung oder der Rektor, die/der die Veranstaltung abgebrochen hat, könnte sich darauf berufen, dass „Freiheit von Bedrohung/Schikane/Verfolgung aller Art“ bedeute, dass wissenschaftliche

Einrichtungen selbstbestimmt und eigenverantwortlich handeln können und das eben auch bedeuten könne, dass Veranstaltungen verhindert oder abgebrochen werden, wenn befürchtet wird, dass durch sie unnötige Konflikte in der Studentenschaft oder dem Universitätspersonal ausgelöst werden oder mit ihrer Durchführung psychologische oder physische Gefahren für Studenten oder Universitätspersonal verbunden sein könnten.

Wie man sieht, ist es für die Praxis unzureichend, „Wissenschaftsfreiheit“ als „Freiheit der Wissenschaft“ im Sinn von „Freiheit von Bedrohung/Schikane/Verfolgung aller Art“ aufzufassen. Das Beispiel zeigt ebenfalls, dass es auch nicht ausreicht, „Wissenschaftsfreiheit“ als Freiheit von Einmischung durch Vorgaben oder Einschränkungen *von außerhalb* der Wissenschaft aufzufassen, denn im Beispiel resultiert der Konflikt nicht aus einer Einmischung von außerhalb, z.B. durch die Besetzung des Universitätsgebäudes durch die Antifa oder durch Beschluss des Auswärtigen Amtes, einem zum Vortrag an der Universität eingeladenen ausländischen Wissenschaftler die Einreise zu verweigern. Vielmehr geht es im Beispiel um Konflikte zwischen Akteuren, die gleichermaßen „der Wissenschaft“ zuzurechnen sind oder mit wissenschaftlichen Einrichtungen verbunden sind. Dass ein großer Teil der Konflikte um „Wissenschaftsfreiheit“ in der Praxis nicht zwischen Personen, die der Wissenschaft zuzurechnen sind, und nicht-wissenschaftlichen Akteuren, z.B. einer Staats- oder Landesregierung, stattfindet, sondern, wenn man so sagen möchte: wissenschaftsinterne Konflikte sind, hat auch Williams bemerkt und festgehalten:

“It is easy to identify threats to academic freedom that originate from outside of the academy. They are normally politically motivated and carry the weight of legislation. More frequent and insidious, however, are threats to academic freedom that occur within universities” (Williams 2016: 2),

und:

“... much of the day-to-day undermining of academic freedom comes from more well-meaning fellow colleagues or even students” (Williams 2016: 4).

Inwieweit Versuche durch Kollegen oder Studenten, akademische Freiheit einzuschränken, tatsächlich „well-meaning“ sind, also in guter Absicht erfolgen, steht m.E.

stark in Frage, aber festhalten kann man jedenfalls, dass die Vorstellungen darüber, was „Wissenschaftsfreiheit“ bedeutet oder bedeuten sollte, auch unter wissenschaftlichen Akteuren keineswegs (mehr oder weniger) einheitlich sind.

Angesichts dieses Umstandes könnte man es sich einfach machen und sagen, dass alle Berufungen auf Wissenschaftsfreiheit wie die im Zusammenhang mit dem oben stehenden Beispiel angeführten zulässig seien. Aber dann heißt „Wissenschaftsfreiheit“ in der Praxis, dass jeder, der irgendwie mit „der Wissenschaft“ zu tun hat, mit Bezug auf „die Wissenschaft“ tun oder lassen kann, was er für richtig hält, dass unter Berufung auf „Wissenschaftsfreiheit“ alles möglich und nichts ausgeschlossen ist. Dann ist „Wissenschaftsfreiheit“ eine leere Worthölse im sogenannten Meinungskampf, die nicht mehr anzeigt als Sympathie oder Antipathie für bestimmte Ideen, Konzepte oder Begriffe. „Wissenschaftsfreiheit“ kann dann bemüht werden, wenn es um Ideen, Konzepte oder Begriffe geht, die einem sympathisch sind, aber wenn es um solche geht, die einem nicht sympathisch sind, dann kann die Berufung auf „Wissenschaftsfreiheit“ immer mit der Bemerkung abgeschmettert werden, dass sie nicht so weit gehen dürfte, dass „solchen“ Ideen, Konzepte oder Begriffe Gehör verschafft würde. Auf diese Form der akademischen Bigotterie hat Williams ebenfalls bereits vor einigen Jahren hingewiesen:

„Scholars who campaign for academic freedom in one area are often at the forefront of calling for restrictions on debate in another” (Williams 2016: 196). Dass „Wissenschaftsfreiheit“ nur noch ein „loosely held principle“ ist, eine hinreichend leere Floskel ist, um nahezu beliebig verwendet zu werden, liegt für Williams daran, dass der Begriff „Wissenschaftsfreiheit“ abgelöst wurde von „... broader goals relating to the pursuit of knowledge“ (Williams 2016: 196).

Und tatsächlich gibt es Akademiker, die im Rahmen ihrer Lehrverpflichtungen an Universitäten oder Hochschulen als einziges „Wissen“ an ihre Studenten die Auffassung vermitteln wollen, dass es kein universell geteiltes bzw. teilbares Wissen geben könne, weil „Wissen“ immer in Verbindung mit kulturellen oder sozialen Gegebenheiten erworben würde oder weil Wissen immer persönliches Wissen, also subjektiv sei, jedenfalls vom „Standort“ des „Wissenden“ abhängig. Solche relativistischen oder subjektivistischen Vorstellungen haben sich während der vergangenen Jahrzehnte vor allem in der (Sozial-/)Philosophie und in der Literaturwissenschaft entwickelt und haben vor dort aus vor

allem, aber nicht nur, die Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaften beeinflusst (s. hierzu Boghossian 2007; Williams 2016: 59-67; 104-108), obwohl eine solche Auffassung von „Wissen“ die Sinnhaftigkeit oder gar Notwendigkeit von Hochschulen und Universitäten auf prinzipielle Weise in Frage stellt, denn das „Wissen“, das dort erworben bzw. vermittelt wird, muss gemäß dieser Auffassung ebenso relativ oder subjektiv sein wie jedes andere bzw. anderswo erworbene oder vermittelte Wissen. Und wenn Universitäten und Hochschulen mit Bezug auf Wissenserwerb oder Wissensvermittlung nichts besonderes leisten, warum sollten Bürger institutionalisierte Wissenschaft dann durch ihre Steuergelder finanzieren? Eine Antwort auf diese Frage ist bislang von relativistisch der subjektivistisch orientierten Akademikern nicht gegeben worden, und tatsächlich ist es nicht möglich, auf der Grundlage einer relativistischen oder subjektivistischen Sicht auf „Wissen“ eine logisch widerspruchsfreie Antwort auf diese Frage zu geben.

Derzeit herrscht jedenfalls keine Klarheit darüber, was genau Wissenschaft leisten soll, noch darüber, worin die Freiheit „der Wissenschaft“ (deshalb) bestehen soll, noch darüber, was oder wer „die Wissenschaft“ eigentlich ist oder sein soll, die in den Genuß dieser Freiheit kommen soll.

Auch der gesetzlichen Regelung von „Wissenschaftsfreiheit“ in Deutschland liegen keine klaren Definitionen von „Wissenschaft“ und „Wissenschaftsfreiheit“ zugrunde. „Wissenschaftsfreiheit“ wird „... in den deutschen Verfassungsdokumenten zum erstenmal im Siebzehner-Entwurf der deutschen Reichsverfassung vom 26. April 1848“ (Zwirner 1973: 314) angesprochen, und von dort aus hat sie über die Paulskirchenverfassung von 1849 ihren Weg in Artikel 5, Absatz 3 des Grundgesetzes gefunden. Dort heißt es in geringfügiger Ergänzung der Paulskirchenverfassung: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre, sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung“ (https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_5.html). Vermutlich ist der Einschub „Forschung und Lehre“ als Erläuterung für den Begriff „Wissenschaft“ zu verstehen insofern dies die beiden hauptsächlichen Arbeitsbereiche sind, die „Wissenschaft“ traditionell ausgemacht haben. In der modernen Wissens- oder Informationsgesellschaft treten jedoch eine Reihe weiterer Arbeitsbereiche hinzu, darunter die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse an die interessierte Öffentlichkeit und die Politikberatung, u.a. in Form von wissenschaftlichen Beiräten oder Sachverständigengutachten oder „Expertisen“. Man muss die Frage stellen, ob diese

Bereiche wissenschaftlicher Betätigung durch Artikel 5, Absatz 3 ebenfalls (implizit) abgedeckt sind. Wenn man u.a. die Versuche sogenannter Fakten-Checker beobachtet, bestimmte wissenschaftliche Forschung zu diskreditieren (andere aber nicht, auch, wenn sie von geringer Qualität ist), dann hat man den Eindruck, dass diese neueren Aufgaben, die Wissenschaft in der Gesellschaft erfüllt, eines expliziten Schutzes durch das Grundgesetz bedürften. Jedenfalls ist „Wissenschaft“ in Form von „Forschung und Lehre“ derzeit in Artikel 5, Absatz 3 des Grundgesetzes als „frei“ bestimmt, wobei jedoch keinerlei Hinweis darauf gegeben wird, was in diesem Zusammenhang unter „frei“ zu verstehen ist. Das Grundgesetz bietet also keine „... clear and commonly understood definitions“ (Suissa & Sullivan 2021: 59), die darüber Aufschluss geben würden, was „Wissenschaftsfreiheit“ bedeuten soll und – per Implikationsbeziehung – für die Praxis klären würde, was genau durch „Wissenschaftsfreiheit“ geschützt ist und was nicht.

Im Folgenden werde ich einen Vorschlag dazu zu machen, was „Wissenschaftsfreiheit“ vernünftigerweise bedeuten kann oder sollte. Wie wir sehen werden, ist es zu diesem Zweck notwendig, zunächst – im folgenden Kapitel (2) dieses Beitrags – zu klären, was unter „der Wissenschaft“ verstanden werden kann und wie der Begriff tatsächlich in verschiedenen Zusammenhängen benutzt wird, *denn je nachdem, wie man diese Frage beantwortet, muss auch die Frage danach, was die Freiheit der so verstandenen Wissenschaft sein kann oder sollte, unterschiedlich beantwortet werden*. Dies wird in Kapitel 3 des Beitrags gezeigt, und es wird dafür argumentiert, Wissenschaftsfreiheit gemäß des zugrunde gelegten Wissenschaftsbegriffs *als Freiheit zur und bei der Anwendung der wissenschaftlichen Methode* – und nicht als Freiheit wissenschaftlicher Einrichtungen oder als Freiheit von dort angestellten Personen – aufzufassen. Aus den diesbezüglichen Überlegungen wird in Kapitel 4 gefolgert, was *nicht* durch Wissenschaftsfreiheit gedeckt sein kann. Anschließend wird – in Kapitel 5 – überlegt, welche praktische Bedeutung die in diesem Beitrag vorgeschlagene Auffassung von Wissenschaftsfreiheit hat.

2. Drei Auffassungen von „der Wissenschaft“ ...

Prinzipiell kann man „die Wissenschaft“ auf drei verschiedene Weisen betrachten:

- Man kann als „die Wissenschaft“ erstens die Gesamtheit dessen auffassen, was normalerweise als wissenschaftliche Einrichtungen bezeichnet wird, also u.a. Universitäten, Hochschulen, Wissenschaftsakademien sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen wie z.B. „think tanks“.
- Zweitens kann man „die Wissenschaft“ als die Gesamtheit der Wissenschaftler auffassen, also als *Gesamtheit der Personen, die in wissenschaftlichen Einrichtungen beschäftigt sind* – dann besteht ein Zusammenhang zu Möglichkeit 1 – oder als *Gesamtheit der Personen, die Wissenschaft betreiben* – in diesem Fall besteht ein Zusammenhang zu Möglichkeit 3:
- Drittens kann man als „die Wissenschaft“ eine bestimmte Art von Tätigkeit auffassen, nämlich *das Wissenschaft-Betreiben*.

Man könnte argumentieren, dass dies alles mehr oder weniger dasselbe sei: Insofern als Personen, die Wissenschaft betreiben, traditionell durch den Erwerb von Bildungstiteln an Universitäten und Forschungseinrichtungen gekennzeichnet sind und ihrerseits traditionell an Universitäten und Forschungseinrichtungen angestellt sind, mag man dazu neigen, diese Personen und die Institutionen, an denen sie angestellt sind, samt dessen, was sie dort betreiben, als „die Wissenschaft“ aufzufassen.

Dagegen sprechen aber mehrere Gründe:

Erstens sind Personen, die Wissenschaft betreiben, zunehmend häufig außerhalb von traditionellen wissenschaftlichen Einrichtungen (Universitäten, Hochschulen) beschäftigt. Zweitens ist nicht jeder, der an einer Universität/Hochschule angestellt ist, dort in einer akademischen Position angestellt oder nicht zu dem Zweck, Wissenschaft zu betreiben. Drittens gibt es keine Garantie dafür, dass Personen, die an einer Universität oder Hochschule angestellt sind und in einer Position angestellt sind, auf der sie Wissenschaft betreiben sollen, tatsächlich Wissenschaft betreiben wollen oder können, oder – umgekehrt – Personen, die *nicht* an einer Universität oder Hochschule angestellt, *keine* Wissenschaft betreiben. Es würde die Realität daher nicht angemessen abbilden, wenn

man „Wissenschaftler-Sein“ mit „An-der-Universität-Oder-Einer-Forschungseinrichtung-Angestellt-Sein“ gleichsetzen wollte. Viertens beobachten wir spätestens seit Beginn der 1990er-Jahre eine dahingehende Entwicklung, dass Universitäten, Hochschulen, Wissenschaftsakademien etc. ihren Auftrag immer weniger darin sehen, Wissenschaft zu pflegen, und immer mehr darin, Studenten mit „Kompetenzen“ auszustatten, die sie auf dem Arbeitsmarkt vermittelbar machen, oder darin, gesellschaftspolitisch zu wirken, indem sie eine universitäre Kultur aufbauen, die ein Modell für einen utopischen Gesellschaftsentwurf abgeben soll, und im Zuge dessen z.B. statt intellektueller Neugier identitätspolitischen Konformismus in ihren Studenten entwickeln. „Die Wissenschaft“ als Summe der Einrichtungen aufzufassen, die traditionell mit der Pflege der Wissenschaft und der Ausbildung wissenschaftlichen Nachwuchses betraut waren, wäre der Realität also ebenfalls nicht angemessen. Und weil unter solchen Umständen kaum davon ausgegangen werden, dass Angestellte, die akademische Positionen an diesen Einrichtungen innehaben, diese Positionen deshalb übertragen bekommen haben, um Wissenschaft zu betreiben, sondern deshalb, um die jeweils erwünschten Kompetenzen zu vermitteln oder um durch Ideologisierung und Politisierung der Studentenschaft am utopischen Gesellschaftsentwurf zu basteln, besteht auch keine enge Verbindung zwischen (ehemals) wissenschaftlichen Einrichtungen und wissenschaftlichem Personal. (Man kann durchaus die Frage stellen, ob eine solche Verbindung in der Geschichte der Universitäten nicht ohnehin eher die Ausnahme als die Regel gewesen ist.) Auch diejenigen, die auch unter der Bedingung eines veränderten Selbstverständnisses von Universitäten und Hochschulen Wissenschaft betreiben oder vermitteln möchten, werden sich wahrscheinlich einem hohen ideologischen Anpassungsdruck gegenübersehen und insofern Selbstzensur betreiben. Und dies verweist zurück auf die bereits oben argumentierte Ungleichung von „Wissenschaftler-Sein“ und „An-der-Universität-Oder-Einer-Forschungseinrichtung-Angestellt-Sein“.

Bleibt noch die Möglichkeit, „die Wissenschaft“ als eine Aktivität, genau: als *die Aktivität des Wissenschaft-Betreibens als solche* aufzufassen. Gemäß dieser Auffassung ist „die Wissenschaft“ prinzipiell unabhängig sowohl von bestimmten Einrichtungen oder Organisationen als auch von Personen, die auf bestimmten Positionen angestellt sind. Sie ist vielmehr eine spezifische Tätigkeit, die jemand in irgendeinem Kontext ausführt, sei es an einer Universität, in einer Forschungseinrichtung oder zuhause in der Bibliothek oder der Garage. Die Auffassung von „der Wissenschaft“ als der spezifischen Tätigkeit des

Wissenschaft-Betreibens macht es überhaupt erst möglich, zu betrachten, in welchem tatsächlichen – d.h. empirisch beobachtbaren – Verhältnis diese Tätigkeit zu dem Personal steht, dem beruflich aufgetragen ist, Wissenschaft zu betreiben, oder inwieweit traditionell mit der Pflege oder Vermittlung von Wissenschaft betraute Institutionen tatsächlich Orte sind, an denen Wissenschaft betrieben wird oder werden kann. Aber nicht nur zu dem Zweck, solche Verhältnisse identifizieren zu können, ist die oben vorgenommene Unterscheidung dreier Perspektiven auf „die Wissenschaft“ nützlich; sie ist auch wichtig mit Bezug auf die Frage nach dem, was „Wissenschaftsfreiheit“ sein kann oder soll, denn je nachdem, welche dieser drei Perspektiven auf das, was „Wissenschaft“ sein soll, man wählt, fällt die Antwort auf die Frage nach der Freiheit der Wissenschaft unterschiedlich aus (hierauf wird in Kapitel 3 eingegangen).

Wenn man – wie ich – dafür votiert, unter „der Wissenschaft“ die Tätigkeit des Wissenschaft-Betreibens zu verstehen, wirft das die Frage auf, worin speziell diese Tätigkeit des „Wissenschaft-Betreibens“ besteht bzw. was sie von anderen Tätigkeiten unterscheidet. Gemeinhin wird unter „Wissenschaft“ verstanden:

„... the pursuit and application of knowledge and understanding of the natural and social world following a systematic methodology based on evidence“ (Science Council; <https://sciencecouncil.org/about-science/our-definition-of-science/>),

Entscheidend für das „Wissenschaft-Betreiben“ ist die in diesem Zitat angesprochene *systematische Methodik, die auf Evidenz basiert*, denn viele Menschen streben nach Wissen und Verständnis der Welt, ohne auf eine systematische Methodik, die auf Evidenz basiert, zurückzugreifen, d.h. ohne auf das zurückzugreifen, was man die wissenschaftliche Methode nennt. Sie besteht darin,

- eine Idee zu entwickeln, wie ein bestimmtes beobachtbares Phänomen zu erklären sein könnte (Theoriebildung),
- auf der Grundlage dieser probeweisen Erklärung bestimmte Erwartungen darüber abzuleiten, was wie zusammenhängen sollte (Hypothesenbildung),
- die Faktoren, die in diesen Erwartungen eine Rolle spielen, in messbare Größen zu übertragen (Operationalisierung),

- die Messung dieser Größen durch systematische Beobachtung (sei es im Experiment, als systematische teilnehmende Beobachtung, in Form der Sammlung statistischer Daten o.ä.m.) durchzuführen (Datenerhebung) und
- anschließend die erhobenen Daten unter Zuhilfenahme bestimmter angegebener und von anderen Personen replizierbarer Auswertungsmethoden daraufhin auszuwerten, ob die Erklärung, die für das interessierende Phänomen probeweise gegeben wurde, bestätigt werden kann oder nicht (Datenanalyse und –interpretation) und
- im Fall der Nicht-Bestätigung dieselbe zu akzeptieren und eine alternative Hypothese zu akzeptieren oder eine Hilfhypothese zu formulieren, die erklären könnte, warum die Erwartung, die man hatte, durch die Daten nicht bestätigt wurde (Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen ziehen). In jedem Fall sind alternative oder Hilfhypothesen ihrerseits theoretisch zu begründen und empirischen Prüfungen zu unterziehen.

Wissenschaft-Betreiben bedeutet dann also, die wissenschaftlichen Methode bei der Suche nach Erklärungen für die Phänomene der natürlichen und der sozialen Welt anzuwenden. *Wenn „Wissenschaft“ als „Wissenschaft-Betreiben“ aufgefasst wird, dann ist „Wissenschaft“ letztlich eine Methode, oder anders ausgedrückt: Was „Wissenschaft“ ausmacht, ist die wissenschaftliche Methode, und es ist diese spezielle Methode, die Wissenschaft von Nicht-Wissenschaft, inklusive anderer Arten von Streben nach Wissens- oder Erkenntnisgewinn, unterscheidet.*

Betrachten wir nunmehr, was sich hiervon ausgehend über die Freiheit „der Wissenschaft“ sagen lässt.

3. ... und drei dementsprechende Perspektiven auf Wissenschaftsfreiheit

Wie oben bereits gesagt fällt die Antwort auf die Frage danach, was die Freiheit der Wissenschaft sein kann oder sollte, unterschiedlich aus, je nachdem, was man als „die Wissenschaft“ betrachtet. In diesem Kapitel sollen die verschiedenen Antworten genauer betrachtet werden.

3.1 Wissenschaftsfreiheit als Freiheit wissenschaftlicher Einrichtungen

Wer unter „der Wissenschaft“ die Gesamtheit dessen auffasst, was als wissenschaftliche Einrichtungen gilt, für den muss die Freiheit der Wissenschaft die Freiheit der wissenschaftlichen Einrichtungen bedeuten. Diese Vorstellung kann man als die deutsche Tradition der Diskussion um Wissenschaftsfreiheit bezeichnen, und sie besagt im Kern, dass Universitäten von Eingriffen durch den Staat frei sein sollten oder genauer: frei von staatlicher bzw. Regierungskontrolle sein sollten. Obwohl Wilhelm von Humboldt nicht der Erfinder dieser Vorstellung ist, wird sie oft mit seinem Namen verbunden, weil er in Verbindung mit der Reformierung des Preußischen Bildungssystems und – in diesem Zusammenhang – der Gründung der Universität Berlin, die nach dem Zweiten Weltkrieg in Humboldt-Universität umbenannt wurde, besonders für diese Vorstellung geworben hat. Als Grundprinzipien, auf denen die Verfolgung „... der reinen Idee der Wissenschaft“ (Humboldt 1903[1809/10]: 251) basiert, hat Humboldt „Einsamkeit und Freiheit“ (Humboldt 1903[1809/10]: 251) benannt:

„Da diese Anstalten [gemeint sind: höhere wissenschaftliche Anstalten] indes ihren Zweck nur erreichen können, wenn jede, soviel als immer möglich, der reinen Idee der Wissenschaft gegenübersteht, so sind Einsamkeit und Freiheit die in ihrem Kreise vorwaltenden Principien“ (Humboldt 1903[1809/10]: 251).

Die Rolle des Staates mit Bezug auf „höhere wissenschaftliche Anstalten“ beschränkt Humboldt auf zweierlei:

„... die [wissenschaftliche] Thätigkeit immer in der regsten und stärksten Lebendigkeit zu erhalten ... [und] sie nicht herabsinken zu lassen, die Trennung der höheren Anstalt von der Schule ... rein und fest zu erhalten. *Er [der Staat] muss sich eben immer bewusst bleiben, dass er nicht eigentlich dies bewirkt noch bewirken kann, ja, dass er vielmehr immer hinderlich ist, sobald er sich hineinmischt, dass die Sache an sich ohne ihn unendlich besser gehen würde;* und dass es sich eigentlich nur so damit verhält: dass, da es nun einmal in der positiven Gesellschaft äussere Formen und Mittel für jedes irgend ausgebreitete Wirken geben muss, er die Pflicht hat, diese auch für die Bearbeitung der Wissenschaft herbeizuschaffen; dass etwa nicht bloss die Art, wie er diese Formen und Mittel beschafft, dem Wesen der Sache schädlich werden kann, sondern der Umstand selbst, dass es überhaupt solche äussere Formen und Mittel für etwas ganz Fremdes giebt, immer nothwendig nachtheilig einwirkt ...“ (Humboldt 1903[1809/10]: 252; Hervorhebung d.d.A.).

Warum betrachtet Humboldt den Staat als „immer hinderlich, sobald er sich hineinmischt“? Aus demselben Grund, aus dem er dem Staat aufträgt, die Schule und die wissenschaftliche Anstalt „rein und fest“ getrennt voneinander zu halten. Und dieser Grund ist die

„... Eigenthümlichkeit der höheren wissenschaftlichen Anstalten, dass sie die Wissenschaft [oder treffender: wissenschaftliche Erkenntnis oder Wissen] immer als ein noch nicht ganz aufgelöstes Problem behandeln und daher immer im Forschen bleiben, da [heute würde man schreiben: während] die Schule es nur mit fertigen und abgemachten [!] Kenntnissen zu thun hat und lernt. Das Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler wird [in wissenschaftlichen Anstalten] daher durchaus ein anderes als vorher [in der Schule]“ (Humboldt 1903[1809/10]: 252).

Weil die Schule „abgemachte“ Kenntnisse vermittelt und der Staat Politiken aufgrund „abgemachter“ Problemdefinitionen und Zielsetzungen formuliert, stehen beide in einem natürlichen Gegensatz zur Wissenschaft, die niemals behauptet – und das kann gerade heutzutage nicht überbetont werden – ihre Erkenntnisse oder zu einem bestimmten Zeitpunkt verfügbaren Forschungsergebnisse seien unbezweifelbar, unbestreitbar, endgültig oder wahr kraft eines Mehrheitsvotums oder Konsenses unter Wissenschaftlern. Deshalb ist es ein Ding der Unmöglichkeit, dass sich die Schule oder die Regierungspolitik

auf die Wissenschaft berufen können, um ihre Kenntnisvermittlung bzw. Politiken zu begründen oder zu rechtfertigen. Aus demselben Grund ist es unmöglich, dass Wissenschaft Wissenschaft bleiben kann, wenn die Politik oder der Staat aufgrund „abgemachter“ Problemdefinitionen und Zielsetzungen der Wissenschaft vorgeben will, was sie wie zu bearbeiten oder zu erforschen hat. Sie wird dann Ver-/Anwendungsforschung mit vorgegebener Zielsetzung wie z.B. der Beantwortung der Frage, aus welchem Material man am besten einen Faustkeil formt, wenn er sich nicht so schnell abnutzen soll, oder der Frage, wie man Menschen durch „nudging“ dazu bekommt, zu tun, was eine Regierung meint, dass sie tun sollten. Ver-/Anwendungsforschung kann nützlich oder schädlich für irgendetwas sein, oder sie kann für „gut“ oder „schlecht“ gehalten werden, und eben dies ist es, was sie deutlich als Nicht-Wissenschaft ausweist: in der Wissenschaft ist ein Sachverhalt bis auf Weiteres (!) so oder anders (und oft anders, als man vermutet hatte), aber er ist nicht an sich „nützlich“ oder „schädlich“ oder „gut“ oder „schlecht“. Eine solche Bewertung eines Sachverhaltes findet notwendigerweise jenseits der Wissenschaft statt.

Um „die [wissenschaftliche] Tätigkeit immer in der regsten und stärksten Lebendigkeit zu erhalten ...“ (Humboldt 1903[1809/10]: 252) bedarf es der fortwährenden gegenseitigen Kritik von Universitätspersonal untereinander sowie von Universitätspersonal und Studenten. Um sie sicherzustellen, soll dem Staat nach Humboldt die „Ernennung der Universitätslehrer“ vorbehalten bleiben:

„Die Ernennung der Universitätslehrer muss dem Staat ausschließlich vorbehalten bleiben, und es ist gewiss keine gute Einrichtung, den Facultäten darauf mehr Einfluss zu verstatten, als ein verständiges und billiges Curatorium von selbst thun wird. *Denn auf der Universität ist Antagonismus und Reibung heilsam und nothwendig*, und die Collision, die zwischen Lehrern durch ihr Geschäft selbst entsteht, kann auch unwillkürlich ihren Gesichtspunkt verrücken. Auch ist die Beschaffenheit der Universitäten zu eng mit dem unmittelbaren Interesse des Staats verbunden“ (Humboldt 1903[1809; 1810]: 259; Hervorhebung d.d.A.).

Humboldt betrachtete den Staat also als unparteiisch in Sachen Wissenschaft und als diejenige Institution, die durch die Bestimmung von Universitätslehrern sicherstellen sollte, dass deren gegenseitige Kritik bzw. „Antagonismus und Reibung“ als notwendige

Voraussetzung für Wissenserwerb und -fortschritt an der Universität sichergestellt wäre. Wenn die Universität ihren Zweck, Wissenserwerb und -fortschritt sicherzustellen, erfüllt, dann erfüllt sie damit nach Humboldt automatisch die Zwecke des Staates:

„Der Staat ... muss im Ganzen ... von ihnen [den Universitäten] nichts fordern, was sich unmittelbar und geradezu auf ihn bezieht, sondern die innere Ueberzeugung hegen, dass, wenn sie ihren Endzweck erreichen, sie auch seine Zwecke und zwar von einem viel höhere Gesichtspunkte aus erfüllen, von einem, von dem sich viel mehr zusammenfassen lässt und ganz andere Kräfte und Hebel angebracht werden können, als er [d.h. der Staat] in Bewegung zu setzen vermag“ (Humboldt (Humboldt 1903[1809; 1810]: 255).

Wie steht es derzeit um die so verstandene Wissenschaftsfreiheit? Nicht besonders gut:

Die Finanzierung wissenschaftlicher Einrichtungen durch Steuergelder könnte im Prinzip dazu geeignet sein, „Formen und Mittel für jedes irgend ausgebreitete Wirken ... auch für die Bearbeitung der Wissenschaft herbeizuschaffen“ (Humboldt 1903[1809/10]: 252), aber wenn sie zweckgebunden erfolgt wie z.B. im Rahmen des sogenannten Professorinnen-Programms, bei dem Lehrstühle oder Professuren an Universitäten oder Hochschulen nur eingerichtet und/oder finanziert werden, wenn sie mit einer Frau besetzt werden, dann werden der Wissenschaft Politiken mit ihren „abgemachten“ Problemdefinitionen übergestülpt. Das bedeutet einen erheblichen Eingriff in die Wissenschaft. Mindestens eine sehr negative Folge speziell des genannten Eingriffs besteht darin, dass nicht gewährleistet ist, dass ein Lehrstuhl oder eine Professur, mit der am besten geeigneten Person besetzt wird, da es möglich ist, dass diese Person männlichen Geschlechts ist, sie aber gerade deshalb – also aufgrund eines ganz und gar wissenschaftsfremden Merkmals – von der Bewerbung um den Lehrstuhl oder die Professur de facto ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus sind Fördergelder, die der Staat aus Steuermitteln für die Bearbeitung vorgegebener Themen in Aussicht stellt, gewöhnlich für die Wissenschaft irrelevant, weil sie gewöhnlich keinen Beitrag zum Wissensfortschritt in der Wissenschaft beitragen – besonders in den Geistes- und Sozialwissenschaften ist das so (war aber nicht immer so). Solche Forschung zielt nämlich normalerweise nicht darauf ab, eine wissenschaftliche Theorie zu testen, und kann normalerweise auch nicht als Test für bestimmte

wissenschaftliche Theorien benutzt werden. Vielmehr zielt sie gewöhnlich darauf ab, deskriptive Daten zu sammeln und ggf. darauf, diese Daten im Rahmen eines vom Staat definierten „Problems“ zu bewerten.

Solche Forschung ist aber oft nicht nur irrelevant für die Wissenschaft, sondern sogar nachteilig für sie, nämlich dann, wenn sie an Universitäten vorhandene Ressourcen binden, die eigentlich für die Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen vorgesehen sind und genutzt werden könnten statt für An-/oder Verwendungsforschung auf der Grundlage politisch „abgemachter“ Problemdefinitionen und Zielsetzungen. Und sie führt zu einer einseitigen Perspektive auf die vorgegeben (aber auch andere, damit verbundene,) Themen, und das ist ein Zustand, der Wissenschaft behindert, denn Wissenschaft kann sich nur auf der Basis *konkurrierender* theoretischer Perspektiven bzw. auf der Basis von „Antagonismus und Reibung“ entwickeln, wie Humboldt noch wusste. Er hat deshalb Wert darauf gelegt, dass „... jede Einseitigkeit aus den höheren wissenschaftlichen Anstalten verbannt sein muss ...“ (Humboldt 1903[1809/10]: 254).

Die Einmischung von Staaten in die Angelegenheiten ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen hat sich außerdem in einer Zwangsharmonisierung über die Staatsgrenzen hinweg (innerhalb der EU) niedergeschlagen, insbesondere mit Bezug auf die Lehrpläne – bis hinab auf die Ebene von einzelnen Lehrangeboten, die Module im Lehrplan darstellen, die ihrerseits möglichst weit miteinander vergleichbar sein sollen und in gleicher Weise akkreditiert werden sollen. Dies alles erfolgte im Interesse der Vergleichbarkeit dessen, was Absolventen bestimmter Studiengänge an irgendeiner Universität irgendwo in einem EU-Land „gelernt“ haben (sollten). Ledoux, Marshall und McHenry (2010) haben bereits vor mehr als zehn Jahren auf die Gefahr der Erosion von Wissenschaftsfreiheit durch die Dominanz von Kosten-Nutzen-Analysen in der Universitätsverwaltung hingewiesen. Universitäten können vor diesem Hintergrund zu Hoch-*Schulen* degradiert werden, die sicherstellen wollen, dass ihre „Schüler“ dies und jenes, aber nicht etwas anderes, „gelernt“ haben, um sie überall im Land oder innerhalb der EU auf Arbeitsplätze vermitteln zu können, von denen wiederum ein Teil – und niemand weiß, wie groß dieser Teil ist – auf aufgrund politischen Willens artifiziell geschaffene „akademischen“ Einrichtungen entfällt.

Humboldt würde dementsprechend feststellen, dass die jeweiligen Staaten bei ihrer Aufgabe, die Wissenschaft nicht „herabsinken zu lassen, die Trennung der höheren [wissenschaftlichen] Anstalt von der Schule ... rein und fest zu erhalten“ (Humboldt 252) sträflichst versagt haben, denn:

„Der Staat muss seine Universitäten weder als Gymnasien noch als Specialschulen behandeln, und sich seiner Akademie nicht als einer technischen oder wissenschaftlichen Deputation bedienen“ (Humboldt (Humboldt 1903[1809/19): 255).

Aber die Einmischung des Staates in die Wissenschaft verstanden als die wissenschaftlichen Einrichtungen geht noch viel weiter und hat einen Zustand herbeigeführt, in dem die Universität als Organisation gemäß ihrer Eigenlogik eine Vielzahl von universitären Positionen und Unter-Einrichtungen geschaffen hat, von denen die bei Weitem meisten nichts mit Wissenschaft zu tun haben oder die Wissenschaft (weiter) beschädigen insofern sie den Wettbewerb um wissenschaftliche Positionen aufgrund wissenschaftsfremder Merkmale von Menschen verzerren. Sie reichen von der Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten über den psychologischen Dienst für Studenten und die Einrichtung universitätseigener Kindergärten für Angestellte und/oder Studenten bis hin zu Habilitationstraining speziell für bestimmte Gruppen, meist für Frauen oder für Angehörige ethnischer Minderheiten u.v.m. Lehren und Lernen erscheint an manchen Universitäten inzwischen als eine Art Randerscheinung, die lediglich zur Legitimation des Verwaltungswasserkopfes dient, der sich an Universitäten und Hochschulen etabliert hat – und vollständig aus Steuergeldern finanziert wird, ohne einen erkennbaren Nutzen zu haben, jedenfalls keinen für die Wissenschaft (zur Eigenlogik von Bürokratien s. Downs 1967). Bereits Humboldt selbst hat hiervoor gewarnt:

„Der Freiheit [der wissenschaftlichen Anstalten] droht aber nicht bloss Gefahr von ihm [dem Staat], sondern auch von den Anstalten selbst, die, wie sie beginnen, einen gewissen Geist annehmen und gern das Aufkommen eines anderen ersticken. Auch den hieraus möglicherweise entstammenden Nachtheilen muss er vorbeugen“ (Humboldt 1903[1809/19): 254).

Damit ist aber nicht nur die Gefahr angesprochen, die aus der Eigenlogik der Universität als Organisation resultiert, sondern auch die Gefahr, dass Universitäten einen „Geist“

entwickeln, der in einer ideologischen Schließung der Universität resultiert. So kann sich z.B. an einer Universität ein „Geist“ entwickeln, der Wissenschaft die Rolle zuschreibt, Anleitungen zum „richtigen“ Leben in einer „guten“ Gesellschaft zu geben und Wissenschaftlern dementsprechend die Rolle von Aktivisten. In einem solchen Fall ist es möglich, dass

„[a]cademics ... find themselves fighting not *with* their university against external encroachment, but *against* their university as a direct threat to aspects of their academic freedom” (Davies 2015: 990; Hervorhebungen im Original),

z.B. dann, wenn Universitäts- bzw. Hochschul-Verwaltungen Fördergelder in bestimmte Projekte oder Fakultäten oder Fachbereiche kanalisieren, durch die sie „virtue signalling“ betreiben zu können meinen, während sie ihr akademisches Personal, das sich in solchen Projekten nicht engagieren kann oder will, sozusagen am ausgestreckten Arm verhungern lassen oder ihr Personal durch direkte oder indirekte Sanktionen bewusst „auf Linie“ zu bringen versucht. Es ist auch möglich, dass akademisches Personal direkt angewiesen wird, wie Väliverronen und Saikkonen (2021: 1188) im Rahmen ihrer Analyse der offenen Antworten, die sie im Rahmen zweiter online-Befragungen unter finnischen Wissenschaftlern und Forschern in den Jahren 2015 und 2017 erhalten haben, festgestellt haben.

Mit Bezug auf Kontrolle von Forschern an Forschungsreinrichtungen schreiben die Autoren:

“One respondent also highlighted that researchers at certain research institutes can be restricted from speaking freely with the media and are instructed to respond in a guided manner or recycle expert opinions through their communications staff ... Organizational control does not merely affect freedom of expression through individual and concrete constraints. It also encourages an atmosphere of control that promotes self-censorship and can prevent open communication between researchers and the public. As research institutes are guided by centralized research policies and streamlined expert communication, individual researchers remain subordinate to the consideration and control of an organization’s leadership and communications staff. In particular, policies that guide researchers to respond in a predetermined manner are a powerful means of

limiting open communication. The strategic control of expert communication reflects the ways in which companies communicate outward in a centralized manner ... This can lead to self-censorship” (Välvirronen & Saikkonen: 1188).

Auch Williams hat beobachtet, dass Universitäten (bzw. Universitätsverwaltungen) von ihrem akademischen Personal zunehmend erwarten,

“... to demonstrate obedience and obsequiousness to students, funders, publishers and managers alike” (Williams 2016: 79),

d.h. sich ggf. selbst zu zensieren.

Aber nicht nur Universitätsverwaltungen üben Druck zur Selbstzensur aus:

„Today, the biggest threats to the freedom to exercise judgment come from within universities. Academics themselves, particularly those who conceive of their role as scholar-activists, are at the forefront of enforcing censorship” (Williams 2016: 79-80).

Diese Einschätzung wird durch empirische Befunde gestützt. Die oben bereits erwähnte Studie von Välvirronen und Saikkonen hat gezeigt, dass auf akademisches Personal Druck von Kollegen und vor allem von Kollegen in Leitungsfunktionen (wie z.B. Professoren gegenüber ihren wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Doktoranden) ausgeübt wird:

“Mutual control can become an issue when researchers are actively discouraged from challenging paradigmatic ways of thinking or prevented from providing scientifically valid but different research results that challenge the generally accepted consensus and dominant paradigms of a research field ... This kind of mutual control between researchers can be problematic, especially when researchers in powerful positions seek to silence their critics within the scientific community rather than to defend their views with science. Some of the present study’s respondents described how researchers can be controlled in both the scientific and public arenas: ... In politically topical areas, pressure on [having a] unified opinion is very strong, and pressure from colleagues and researchers representing the mainstream can be mentally violent and distressing ...” (Välvirronen & Saikkonen 2021: 1189).

Kaufmann (2021) berichtet auf der Basis von Befragungen von an Universitäten angestellten Akademikern und Doktoranden in den USA, im Vereinigten Königreich und in Kanada aus den Jahren 2020 und 2021, dass

“[b]y and large, most right-leaning academics feel a hostile environment or self-censor in some form or another” (Kaufmann 2021: 13).

Genauer:

“Half in Britain and 70% in the US say there is a hostile climate for their beliefs in their departments and a similar number report self-censoring in teaching and research. Twice as many identify against, as with, their departmental cultures. Among current staff in the social sciences and humanities who voted for Trump [i den USA] or Leave [mit Bezug auf das Brexit-Votum im Vereinigten Königreich], over 8 in 10 say they are not sure they would be comfortable expressing their views to colleagues (64-97% uncomfortable, 3-18% unsure)” (Kaufmann 2021: 136).

Ist es vor diesem Hintergrund nicht sinnvoller, Wissenschaftsfreiheit statt als Freiheit von wissenschaftlichen Einrichtungen, sondern als Freiheit von Wissenschaftlern, aufzufassen?

3.2 Wissenschaftsfreiheit als Freiheit von Wissenschaftlern

Die Auffassung von Wissenschaftsfreiheit als Freiheit von Wissenschaftlern entspricht der traditionellen Vorstellung von „Wissenschaftsfreiheit“ in der englischsprachigen Welt. Während in der deutschen Tradition die Lehrfreiheit von Professoren normalerweise als ein Aspekt der Freiheit von Universitäten von staatlichem Einfluss aufgefasst wird, geht es z.B. im Vereinigten Königreich darum, die wissenschaftliche Freiheit des wissenschaftlichen Personals an Universitäten *gegenüber* ihren Universitäten bzw. gegenüber ihrem Arbeitgeber abzusichern. So heißt es im Education Reform Act von 1988 in Abschnitt 202(2)(a), in dem wissenschaftliche Freiheit gesetzlich garantiert ist:

„Academic staff have freedom within the law to question and test received wisdom, and put forward new ideas and controversial or unpopular opinions, without placing themselves in jeopardy of losing their jobs or privileges they may have at their institutions“.

Wissenschaftliche Freiheit ist damit immer noch sehr eng definiert; sie bleibt beschränkt auf den Schutz wissenschaftlichen Personals, das von seinem Recht auf Meinungsfreiheit und seinem Recht, an dem, was Humboldt „abgemachtes“ Wissen nennen würde, zu zweifeln und es zu hinterfragen, Gebrauch macht, vor seinem jeweiligen Arbeitgeber. Richard Rorty hat eine sehr ähnliche Auffassung von Wissenschaftsfreiheit formuliert, wenn er schreibt, dass Universitäten „bastions of freedom“ sein sollten, in denen „faculty could just teach whatever seemed good to them to teach“ (Rorty 1999: 123).

Man kann sich fragen, warum sich die Wissenschaftsfreiheit in der Freiheit von Wissenschaftlern von Einflussnahme oder Sanktionen durch ihre Arbeitgeber im dem Fall, dass Wissenschaftler Theorien vertreten oder Forschungen betreiben, die der z.B. der Universitätsleitung aus welchen Gründen auch immer missfallen, erschöpfen sollte. Wenn Wissenschaftsfreiheit bedeutet, dass Wissenschaftler vor Sanktionen durch ihre Vorgesetzten geschützt sind, warum sollte man diesen speziellen Fall nicht verallgemeinern und die Auffassung vertreten, dass Wissenschaftsfreiheit das Recht von Wissenschaftlern bedeuten sollte,

„... [to] speak[...] truth to power. This seems to me indeed to be a basic reason for academic freedom – it is good to ensure both that some people in a society will work in institutions oriented to truth and that they will have protection when they present controversial or uncomfortable truths to those with political and economic power“,

so schreibt Craig Calhoun (2009: 577) – und fügt gleich an, dass Wissenschaftler, die an wissenschaftlichen Einrichtungen arbeiten, selten in der Lage oder willens sind, wissenschaftliche Erkenntnisse gegen Personen in politischen oder ökonomischen Machtpositionen zu vertreten, durchzusetzen oder zu verteidigen. Calhoun hat dies 2009 geschrieben, aktuell stellt sich die Lage u.a. im Zusammenhang mit der These vom menschengemachten Klimawandel und verschiedenen Maßnahmen mit Bezug auf Covid-19 sicherlich etwas anders dar. Die Auffassung von Wissenschaftsfreiheit als das Recht von Wissenschaftlern, wissenschaftliche Erkenntnisse gegenüber Personen in politischen

oder ökonomischen Machtpositionen zu vertreten und hierfür keine Sanktionen zu erfahren, kann daher nicht aufgrund von praktischer Irrelevanz verworfen werden.

Calhoun (2009: 578) führt jedoch ein anderes – m.E. gewichtiges – Argument dagegen an, dass Wissenschaftler besonderen Schutz unter dem Titel „Wissenschaftsfreiheit“ haben sollten. Wissenschaftler haben nämlich aufgrund der Tatsache, dass sie als Wissenschaftler an wissenschaftlichen Einrichtungen angestellt sind, ohnehin gewisse Privilegien und Zugänge, die es ihnen ermöglichen, ihre persönlichen Interessen zu verfolgen und zu wahren, während Personen, die nicht an solchen Einrichtungen angestellt sind bzw. keine Wissenschaftler sind, diese nicht haben. Gleichzeitig gehören gerade an wissenschaftlichen Einrichtungen angestellte Wissenschaftler zu diejenigen Personen(gruppen), die vergleichsweise stark vor Sanktionen geschützt sind:

“Finally, among the extraordinary features of this doctrine, we should recognize its strikingly limited coverage. Though many other members of the academic community may occasionally risk sanctions for speaking boldly on controversial issues, few others than tenured (or tenure-track) professors receive comparable protection. Senior researchers, professional librarians, counselors, and many others might conceivably face dilemmas comparable to those of the outspoken professor, but they do so without the level of protection that academic freedom uniquely affords the senior scholar and teacher” (O’Neil 2009: 445).

Es ist auch möglich, dass die gesellschaftlich privilegierte Position des wissenschaftlichen Personals von Universitäten (und mit Abstrichen diejenigen von Wissenschaftlern allgemein) negative psychologische Folgen hat wie z.B. die der Selbstüberschätzung, die sich wiederum in negativen Folgen für die Gesellschaft niederschlagen kann. Ein Zitat, das sich in Metzger 1993 (16), zitiert nach O’Neil (2009: 437) findet, illustriert diesen Punkt:

„‘Academic Freedom’ – that is the inalienable right of every college instructor to make a fool of himself and his college by intemperate, sensational prattle about every subject under heaven ... and still keep on the payroll or be left therefrom only by elaborate process, ...”.

Dies gilt nirgendwo mehr als in Deutschland, in dem Professoren (normalerweise) Beamtenstatus haben.

Die privilegierte Position des an einer Universität oder einem Forschungsinstitut angestellten Wissenschaftlers kann ihn dazu verführen, sich für kompetent im Hinblick auf Fragen zu halten, für die er tatsächlich nicht kompetent ist, oder dazu, zu meinen, andere Personen, seine Kollegen oder die Öffentlichkeit, müssten in jedem Fall ebenso wenig oder weniger kompetent sein als er selbst, so dass die Unhaltbarkeit seiner Aussagen nicht auffallen würde.

Wir werden derzeit fast täglich mit Beispielen hierfür versorgt, wenn sich das Expertentum von „Experten“ offensichtlich darin erschöpft, an einer Universität angestellt zu sein – oft in Fachbereichen, in die die in Frage stehende Sache gar nicht fällt. Auf diese Weise werden Sachverhalte falsch oder einseitig dargestellt oder beurteilt und als „Expertenmeinung“ in der Öffentlichkeit verbreitet, oder sie leiten – im schlimmeren Fall – dann notwendigerweise verfehltes politisches Handeln an. Diese Gefahr ist besonders dann gegeben, wenn in einer Gesellschaft essentialistisches Denken (immer noch oder wieder) weit verbreitet ist, das sich z.B. darin äußert, dass jemand meint, dass der einen formalen Bildungstitel an einer Universität oder Hochschule erworben hat, deshalb ein Akademiker nicht nur genannt werden kann, sondern dass er ein Akademiker „sei“ im Sinn von: seinem Wesen, seiner dauerhaften und eigentlichen Natur nach ein Akademiker sei, womit sein Akademiker-„Sein“ zu einer Art absoluter Qualität erklärt wird, der immer und überall und (damit) in allen Lebenssituationen und Zusammenhängen Rechnung zu tragen sei, ganz so, wie früher jemand mit „Herr Geheimrat“ angesprochen wurde, auch, wenn der so Bezeichnete in einer Gaststätte ein Bier bestellt hat (während er an seinem Arbeitsplatz aber nicht mit „Herr Biertrinker“ angesprochen wurde, denn offensichtlich ist die beschriebene Form sozialer Essentialisierung ein Mittel zur Hierarchisierung in einer Gesellschaft). (Eine kurze und klare Erläuterung von „Essentialismus“ in englischer Sprache bietet Yablo 1996.)

Dagegen, die *Person* des Wissenschaftlers als einem mit einem akademischen Titel ausgestatteten Angestellten an einer universitären oder Forschungseinrichtung mit einem besonderen Schutz im Zuge von Wissenschaftsfreiheit auszustatten, spricht also zweierlei: Zum einen geht diese Auffassung von Wissenschaftsfreiheit nicht weit genug – sie bleibt

beschränkt auf an Universitäten Angestellte –, und zum anderen birgt sie, wie beschrieben, spezifische Gefahren des Mißbrauchs.

Was bleibt, ist die dritte Möglichkeit, „Wissenschaftsfreiheit“ zu definieren, nämlich als Schutz der spezifischen Tätigkeit des Wissenschaft-*Betreibens*.

3.3 Wissenschaftsfreiheit als Freiheit, die wissenschaftliche Methode anzuwenden

Wenn „Wissenschaftsfreiheit“ nicht gleichbedeutend sein kann mit der Freiheit wissenschaftlicher *Einrichtungen* von Einmischung durch Staaten, Regierungen oder Unternehmen, und die Meinungsfreiheit von Wissenschaft/ern als Individuen ebenso wie diejenige anderer Personen bereits gesetzlich garantiert ist (wenn sie auch, wieder wie diejenige anderer Personen, in der Realität durchaus nicht immer respektiert wird), dann ist „Wissenschaftsfreiheit“ im Kern auf das Wissenschaft-Betreiben und damit auf die wissenschaftliche Methode bezogen.

Wie in Kapitel 2 deutlich geworden sein sollte, zielt die wissenschaftliche Methode auf die Gewinnung von wissenschaftlichen Aussagen ab. Eine anhand der wissenschaftlichen Methode gewonnene Aussage ist eine Aussage mit besonderen Eigenschaften: sie ist eine Aussage, die theoretisch begründet ist, d.h. durch in sich widerspruchsfreie Überlegungen, und empirisch begründet, d.h. durch angebbare und überprüfbare Fakten, bzw. einer empirischen Prüfung zugänglich ist. Die Arbeit, die zur Formulierung solcher Aussagen führt, d.h. die Verwendung der wissenschaftlichen Methode in all den Schritten, die sie umfasst, verdient m.E. besonderen Schutz, denn nur sie kann zu Aussagen führen, die *eben aufgrund der Art ihres Zustandekommens* einen vergleichsweise hohen Vernünftigungs- und Verlässlichkeitsgrad haben.

Das bedeutet gerade *nicht*, dass Aussagen deshalb akzeptiert werden müssten, weil sie als Leitsätze von einer Universität allem Denken und Forschen an ihr zugrunde gelegt oder von ihr propagiert werden oder weil jemand, der eine Anstellung an einer wissenschaftlichen Einrichtung hat und deshalb per se ein „Experte“ „ist“, sie äußert. Maßstab für die besondere Schutzwürdigkeit einer wissenschaftlichen Aussage ist *allein* ihre Qualität als wissenschaftliche Aussage wie oben beschrieben. *Dann ist aber die Frage, ob es sich bei einer Aussage tatsächlich um eine wissenschaftliche Aussage handelt oder nicht bzw. wie vernünftig oder verlässlich die Aussage, die mit dem Anspruch antritt, wissenschaftlich bzw. vernünftig und verlässlich zu sein, tatsächlich ist.*

Das kann man aber nur festzustellen, wenn die entsprechende Aussage ohne Einschränkungen vorgestellt, verbreitet, diskutiert und überprüft werden kann:

- *als Vermutungen müssen sie zuerst gedacht und geäußert worden sein (dürfen), gleichgültig, zu welchen Schlußfolgerungen sie führen, solange die Schlussfolgerungen logisch fehlerfrei erfolgen;*
- *sie müssen an der Realität bzw. in Konfrontation mit Fakten überprüft werden (dürfen);*
- *die Vermutungen, Schlußfolgerungen und Ergebnisse von Überprüfungen müssen ohne Einschränkungen diskutiert und kritisiert werden (dürfen) und*
- *ggf. als falsch beurteilt und benannt werden (dürfen) und ihnen alternative Meinungen entgegengestellt werden (dürfen), deren eigene Vernünftigkeit und Verlässlichkeit wiederum zu diskutieren ist (bzw. erlaubt sein muss).*

Es sollte deutlich erkennbar sein, warum es nicht genügt, eine wissenschaftliche Aussage im Zuge von Meinungsfreiheit zu *äußern* (bzw. äußern zu dürfen). Eben *weil* sie den Anspruch erhebt, nicht einfach eine irgendwie begründete (oder eben nicht begründete) Meinung zu sein, sondern eine *wissenschaftliche* Aussage, also den Anspruch erhebt, einen Wissensbestandteil darzustellen, den man nicht einfach verwerfen kann, nur, weil man sie nicht mag oder sie nicht nachvollziehen kann, müssen *alle Aspekte, durch die die wissenschaftliche Aussage ihre Qualität als wissenschaftliche Aussage erhält* – statt der Aussage selbst –, geschützt sein. Geschützt ist dann aber die wissenschaftliche Methode, und dass diese eingehalten wird, kann niemand anders gewährleisten als diejenigen, die ihrer Arbeit selbst die wissenschaftliche Methode zugrunde legen, denn sie sind es, die Thesen aufstellen, vorstellen, (zunächst untereinander) verbreiten, diskutieren und an empirischem Material überprüfen. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass der wissenschaftlichen Methoden fremde Kriterien, also emotionale, ideologische oder sozialtechnologische Kriterien, ihrerseits und prinzipiell von ungeklärter Vernünftigkeit und Verlässlichkeit sind. Sie sind deshalb *logischerweise* nicht dazu geeignet, sie zur Beurteilungsgrundlage für Aussagen zu machen, die auf vernünftigeren und verlässlicheren Art gewonnen wurden oder werden sollen, also Aussagen, die Anspruch darauf erheben, wissenschaftliche Aussagen zu sein.

Das alles klingt immer noch ziemlich theoretisch. Aber es sollte dennoch zumindest klar erkennbar sein, *dass mit dieser Auffassung von Wissenschaftsfreiheit jede Form der Zensur unvereinbar ist*, sei es Zensur bei der Formulierung der These oder Theorie, Zensur

bei ihrer Verbreitung, Zensur bei der logischen Ableitung von Folgerungen aus ihr, Zensur bei ihrer Überprüfung an der Realität, Zensur bei ihrer Diskussion oder Zensur bei ihrer Kritik – und das gilt auch für Selbstzensur! Wer sich selbst zensiert, macht ein Kriterium zur Grundlage seines Handelns, das außerhalb der wissenschaftlichen Methode steht; er hat aufgehört, Wissenschaft zu betreiben. (Hierauf wird in Kapitel 5 zurückzukommen sein.)

Betrachten wir das Beispiel aus der Einleitung daraufhin, welche Argumente gemäß des hier entwickelten Verständnisses von Wissenschaftsfreiheit in der Praxis abgewiesen oder akzeptiert werden müssen:

- Wenn Professor A sagen würde, dass es die Wissenschaftsfreiheit erfordert, dass alle Theorien oder Thesen, die ein in Frage stehendes Phänomen vielleicht erklären können, gehört werden, damit sie in den Wettbewerb der Theorien oder Thesen eintreten und diskutiert werden können, dann wäre das ein legitimes Argument dafür, den in Frage stehenden Vortrag ohne Einschränkungen stattfinden zu lassen, denn für Aussagen mit Anspruch auf Wissenschaftlichkeit ist es unabdingbar, dass sie gehört und diskutiert werden können.
- Würde Professor B das ebenfalls sagen und außerdem sagen, dass Wissenschaftsfreiheit im Übrigen bedeute, dass es seinem Kollegen, Professor A, freisteht zu entscheiden, wen er zum Gastvortrag in seinem Seminar einlädt, solange der Gastvortrag einen fachlichen Bezug zum im Seminar behandelten Stoff hat, dann bezieht auch er sich auf die Verbreitung und Diskussion einer Meinung mit Anspruch auf Wissenschaftlichkeit, von der bis auf Weiteres vermutet werden kann, dass sie diesen Anspruch erfüllt. Sollte sie ihn nicht erfüllen, würde das erst durch den Vortrag und die folgende Diskussion erkennbar, was wiederum bedeutet, dass der Vortrag und die Diskussion ohne Einschränkungen stattfinden muss.
- Der Teil der Studentenschaft, der den Gastvortrag hören wollte, könnte sagen, dass es zum Studieren gehört, konkurrierende und daher notwendigerweise umstrittene Theorien oder Thesen kennenzulernen und zu diskutieren, dies also eine Normalität sei, wenn nicht etwas, worauf Studenten ein (zumindest moralisches) Recht hätten. Dies trifft zweifellos zu, wenn ein Studium bedeutet, die

wissenschaftliche Methoden kennenzulernen und das Arbeiten gemäß der wissenschaftlichen Methode zu erlernen (und das muss es bedeuten, wenn es als Vorbereitung zu einer wissenschaftlichen Tätigkeit gelten soll).

- Diejenigen Studenten und ggf. Kollegen von Professor A, die Professor B auspfeifen oder niederschreien oder sonstwie unhörbar machen wollten, könnten entweder sagen, dass Wissenschaftsfreiheit Proteste gegen „falsche“ Theorien oder Thesen miteinschließe, oder sie könnten sagen, dass Wissenschaftsfreiheit nicht so weit gehen dürfe, dass „falschen“ Theorien oder Thesen Gehör verschafft werde. Beide Argumente wären unvereinbar mit dem Arbeiten gemäß der wissenschaftlichen Methode, deren zentraler Bestandteil es ist, konkurrierende Theorien oder Thesen zur Kenntnis zu nehmen und deren Vernünftigkeit und Verlässlichkeit zu diskutieren, statt sie von vornherein als „falsch“ zu markieren und unhörbar machen zu wollen. *Wollte man Wissenschaftsfreiheit auf die Verbreitung von vornherein als „richtig“ vorausgesetzter Theorien oder Thesen beschränken, dann würde man dadurch nicht nur Wissenschaftsfreiheit, sondern die gesamte Idee der Wissenschaft absurd machen; Wissenschaft zeichnet sich ja gerade dadurch aus, dass sie Aussagen anhand der wissenschaftlichen Methoden als vernünftig und verlässlich erweist – oder eben nicht. Aber das setzt den Vortrag und die Diskussion der in Frage stehenden Aussagen voraus.* Und wie oben bereits argumentiert wurde, würde, Meinungen aus ideologischen oder emotionalen Gründen von vornherein für „falsch“ (oder „richtig“; „schlecht“ oder „gut“, „gefährlich“ oder „hilfreich“ etc.) zu erklären, bedeuten, Aussagen mit Anspruch auf Wissenschaftlichkeit aufgrund von Aussagen zu unterdrücken, die gar nicht erst diesen Anspruch formulieren können, eben *weil* sie ideologisch oder emotional begründet sind und deshalb erklärtermaßen keinen Anspruch auf Vernünftigkeit und Verlässlichkeit (außer einer idiosynkratischen) erheben.
- Würde die Universitätsverwaltung, sagen wir: durch die Person des Rektors, sagen, dass es zur Wissenschaftsfreiheit gehöre, dass wissenschaftliche Einrichtungen selbstbestimmt und eigenverantwortlich handeln können und das auch bedeuten könne, dass Veranstaltungen verhindert oder abgebrochen werden, wenn befürchtet wird, dass mit ihrer Durchführung psychologische oder physische Gefahren für Studenten oder Universitätspersonal verbunden sein könnten, dann

hätte er mit Bezug auf den ersten Teil der Aussage Recht, mit dem zweiten Teil aber nicht: Wenn wissenschaftliche Einrichtungen deshalb selbstbestimmt und eigenverantwortlich handeln (dürfen sollen), weil Wissenschaft bzw. die wissenschaftliche Methode die Unabhängigkeit von Vorgaben durch den Staat (oder Unternehmen oder welche Organisationen oder Institutionen auch immer) voraussetzt, dann ist selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Handeln wissenschaftlicher Einrichtungen nur solange gerechtfertigt und sinnvoll, *solange dieses Handeln tatsächlich der Pflege der Wissenschaft bzw. der Erkenntnisgewinnung auf der Grundlage der wissenschaftlichen Methode dient*. Wenn wissenschaftliche Einrichtungen wissenschaftsfremde Kriterien wie das psychologische Wohlergehen von Angestellten oder Studenten der Pflege der Wissenschaft bzw. der wissenschaftlichen Methoden überordnen, haben sie *per definitionem* aufgehört, wissenschaftliche Einrichtungen zu sein. Sie sind dann zu Einrichtungen anderer Art geworden, vielleicht zu Einrichtungen sozialer Wohlfahrt, an denen lediglich noch formale und verbale Zugeständnisse an die Pflege der Wissenschaft gemacht werden, deren Pflege die ursprüngliche Rechtfertigung für die Einrichtung von Universitäten gewesen ist. Man könnte vielleicht sagen, dass sie gefallene Kulturgüter sind, sinnentleerte Relikte einer vergangenen Zeit.

Wie man sieht, wäre die Frage danach, welche Interessen bei der Entscheidung für oder gegen die Durchführung des umstrittenen Vortrags im Einklang mit der Pflege von Wissenschaft stehen und welche nicht, klar entscheidbar, *wenn man Wissenschaftsfreiheit als die Freiheit, gemäß der wissenschaftlichen Methode handeln zu können, definiert*. Weder müsste geklärt werden, welche (ggf. Sonder-) Rolle die Universität oder genauer: die Universitätsverwaltung in der Angelegenheit spielt oder spielen sollte, noch würden die Personen (Anschauungen, Leistungen, Anstellungsverhältnisse etc.) von Professor A, Professor B oder die psychologischen Befindlichkeiten der Studenten zur Kenntnis genommen werden müssen. Die Frage wäre allein: formuliert jemand den Anspruch, mit einem Vortrag eine wissenschaftliche, d.h. überdurchschnittlich vernünftige und verlässliche, Meinungen vorzubringen und zu vertreten, und ist er (damit) bereit, sie zur Diskussion zu stellen?

Der zuletzt angesprochene Punkt verdient insofern große Aufmerksamkeit als jeder, der mit seinem Vortrag diesen Anspruch erhebt, bereit sein muss, ihn diskutieren zu lassen

und sich nicht darauf beschränken kann, seine Meinung einfach zu verkünden, denn auch die Pflicht, die eigene wissenschaftliche Auffassung zur Diskussion zu stellen, gehört zur wissenschaftlichen Methode. Dabei muss jeder frei sein, das Medium, auf dem/in dem er die Diskussion führen möchte, nach Gutdünken zu wählen; wichtig ist jedoch, dass dort eine Diskussion möglich ist.

D.h. Wissenschaftsfreiheit im hier vorgeschlagenen Sinn kann es nicht nur als ein *Recht* geben, sondern hat auch *Pflicht*komponenten, und zwar mit Bezug auf jeden einzelnen Schritt im Prozess des Arbeitens mit der wissenschaftlichen Methode. Jemand, der den Anspruch vertritt, eine wissenschaftliche Aussage vorzubringen oder zu vertreten, muss im Stande und willens sein, den Nachweis zu führen, dass die Aussage als eine wissenschaftliche gemäß des Prozesses des wissenschaftlichen Arbeitens gelten kann. Dieser *Pflicht* kann er aber nur nachkommen, wenn er gleichzeitig die Möglichkeit dazu hat bzw. eingeräumt bekommt, also das *Recht* in Anspruch nehmen kann, seine Aussage gemäß der wissenschaftliche Methode zu formulieren, zu testen, zu diskutieren

4. Was ist *nicht* durch Wissenschaftsfreiheit legitimiert?

Bleibt noch, klar zu benennen, was m.E. *nicht* durch Wissenschaftsfreiheit, wie sie hier verstanden wird, legitimiert ist. Zuallererst ist in diesem Zusammenhang an all das zu denken, was sich wie Wissenschaft darstellen mag oder Wissenschaft imitiert, aber tatsächlich – und oft leicht erkennbar – nicht als Wissenschaft gelten kann, nämlich all das, was die Regeln der wissenschaftlichen Methoden systematisch oder in prinzipieller Weise verletzt:

Wissenschaftsimitationen

Ein bekanntes Beispiel für eine Wissenschaftsimitation sind die sogenannten Gender Studies, die die Relevanz von „gender“ in jedem Lebenszusammenhang einfach voraussetzt und alle möglichen sozialen Phänomenen in der umgekehrten Richtung, in der die wissenschaftliche Methode funktioniert, mit Bezug auf die Voraussetzung interpretiert, aber diese Voraussetzung niemals selbst zu überprüfen versucht (oder auch nur in Frage zu stellen bereit ist) und von vornherein keine alternative Erklärung für die beobachteten sozialen Phänomene als das Wirken von „gender“ zulässt (s. hierzu Diefenbach 2019).

Ein weiteres Beispiel für Wissenschaftsimitationen sind Texte, in denen Daten aus der Umfrageforschung zu rein deskriptiven und/oder bewertenden Zwecken gewonnen oder herangezogen werden, z.B. um den Anteil derjenigen in der Bevölkerung auszuweisen, die bestimmte Einstellungen haben oder systematische Täuschung durch die Bundesregierung z.B. mit Bezug auf Covid-19 für möglich halten, und die Einstellungen oder Überzeugungen dieser Personen dann wahlweise als einfältig, lächerlich, falsch, als Gefahr oder als „böse“ zu bewerten. In diesen Fällen werden durch die Datensammlung, die Benutzung von Meßskalen u.ä.m. Schritte im Rahmen der wissenschaftlichen Methode formal imitiert, aber es wird weder eine theoretische Begründung für die wissenschaftliche – statt tagespolitischer oder ideologischer – Relevanz einer solchen „Studie“ geliefert noch besteht ein Erklärungsanspruch für das in den Daten Gefundene (außer dem bereits vorausgesetzten, sofern die Daten zu ihm passen).

Ein relativ bekanntes Beispiel für diese Art von „Studien“, weil sie – wahrscheinlich nicht zufällig – in den Mainstream-Medien verbreitet werden, sind die sogenannten Mitte-

Studien. Sie werden seit 2002 von der SPD-nahen Friedrich-Ebert-Stiftung in Auftrag gegeben und bezahlt. Im Jahr 2016 entstand die entsprechende Studie „in Kooperation mit der Heinrich-Böll-Stiftung und der Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen, der Rosa-Luxemburg-Stiftung und der Otto-Brenner-Stiftung“ (<https://boell.org/index.php/de/2016/06/15/die-enthemmte-mitte-studie-leipzig>), also einem Konglomerat politischer Stiftungen mit klar sozialistischer Orientierung. Die „Studien“ sollen unter Imitation der wissenschaftlichen Methode u.a. zeigen, dass Rechtsextremismus in der Mitte der Gesellschaft angekommen sei (Decker, Kiess & Brähler 2013), was bereits aus Gründen der Logik ausgeschlossen ist: in einer Verteilung kann nicht extrem sein, d.h. an den Extrempunkten der Verteilung angesiedelt sein, was in der Mitte angesiedelt ist! Bereits an diesem Punkt haben sich die „Mitte-Studien“ von der Bewerbung um den Anspruch auf Wissenschaftlichkeit disqualifiziert.

Behauptungen, wie sie im Rahmen von „Gender Studies“ und Umfrageforschung wie oben beschrieben gemacht werden, sind als Wissenschaftsimitationen durch die Meinungsfreiheit gedeckt, aber sie können keinen Schutz im Zuge von Wissenschaftsfreiheit beanspruchen, bloß, weil sie vorgeben, Wissenschaft zu sein oder genauer: den Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens zu entsprechen vorgeben. Zum Schutz wissenschaftlichen Arbeitens gehört deshalb auch die Abgrenzung desselben von dem, was anders als durch die Verwendung der wissenschaftlichen Methoden betrieben wird oder wurde und deshalb nicht als wissenschaftlich gelten kann.

Neben offensichtlichen Wissenschaftsimitationen gibt es Grenzfälle wie z.B. die Evolutionspsychologie. Gegen sie werden viele Kritikpunkte vorgebracht, die aus wissenschaftlicher Perspektive keine Gültigkeit haben, z.B. wenn jemand meint, Evolutionspsychologie als solche ablehnen zu müssen, weil sie behaupten würde, dass Krieg oder Vergewaltigung in der menschlichen Natur läge oder weil sie der Heteronormativität das Wort reden würde (vgl. hierzu Jonason & Schmitt 2016). Dies sind lediglich ideologisch motivierte Einwände. Daneben gibt es aber Kritik mit Bezug auf die Prüfbarkeit evolutionspsychologischer Aussagen, die bis hin zur Behauptung der grundsätzlichen Unmöglichkeit der Beantwortung der Frage reichen, ob ein beobachtbares Verhalten eine Adaption an irgendetwas ist, das in der Vergangenheit gegeben sein mag (oder vielleicht nicht), oder nicht. Diese Einwände betreffen die Möglichkeit der Anwendung der wissenschaftlichen Methode: inwieweit können evolutionspsychologische

Aussagen überhaupt wissenschaftliche Aussagen sein (s. z.B. LaMunyon & Shackelford 2002)? Ich behaupte nicht, solche Grenzfälle pauschal mit Bezug auf ihren Schutz durch Wissenschaftsfreiheit beurteilen zu können, erlaube mir aber, an solchen Grenzfällen (zumindest bis auf Weiteres) kein wissenschaftliches Interesse zu haben (was nicht unbedingt ausschließt, dass ich ein Interesse an ihnen als „food for thought“ habe).

Ausschlüsse aufgrund ethischer Erwägungen

Die Freiheit, in Übereinstimmung mit der wissenschaftlichen Methode zu handeln, muss nicht bedeuten, dass „anything goes“, solange es nur seinen Platz im Arbeiten gemäß der wissenschaftlichen Methode hat. Allerdings ist mit jeder Einschränkung des im Rahmen der wissenschaftlichen Methode „Erlaubten“ eine Tatsache geschaffen, die als Ansatzpunkt für weitere Begehrlichkeiten in Sachen Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit benutzt werden kann. M.E. sollte daher mit Ausschlusskriterien sehr sparsam umgegangen werden, und sie müssen in jedem Fall ethisch begründet sein. Ich schlage hier zwei ethisch begründete Ausschlusskriterien vor, wobei ich deren ethische Begründung hier nicht ausführlich darstellen möchte. (Man könnte diesbezüglich einen eigenen Aufsatz zu jedem der beiden Ausschlusskriterien verfassen.)

Mein erstes Ausschlusskriterium ist ein auf jedes zum jeweils aktuellen Zeitpunkt (!) lebendige Wesen bezogenes *Instrumentalisierungsverbot* (in Anlehnung an Kant 1906[1785]). Gemäß dieses Kriteriums darf kein zum jeweils aktuellen Zeitpunkt lebendiges Wesen *bloß als Mittel zu Zwecken Anderer* betrachtet und behandelt werden, *sondern muss als Zweck an und für sich selbst* respektiert werden. Das bedeutet, dass die absichtliche oder fahrlässige physische Beschädigung lebendiger Wesen im Rahmen wissenschaftlichen Arbeitens keinen Platz hat. Dementsprechend sind routinemäßige Tierversuche zur Prüfung bestimmter Sachverhalte oder Zusammenhänge im Rahmen der wissenschaftlichen Methode m.E. nicht durch Wissenschaftsfreiheit gedeckt; sie sind m.E. immer unmoralisch. Sie sind außerdem unnötig und aufgrund des Problems der Übertragbarkeit von Beobachtungen an Tieren auf Menschen sehr weitgehend unsinnig (s. hierzu Beauchamp et al. 2008; Garber 2006; Hartung 2017; Langley et al. 2007; Pound et al. 2004).

Ebenfalls für mich nicht durch Wissenschaftsfreiheit gedeckt ist die Praxis, anderen Menschen ohne ihr Mitwissen oder ihre Einwilligung angedeihen zu lassen, was für sie aufgrund von wissenschaftlicher Forschung als „gut“ oder „richtig“ angesehen wird. *Wissenschaftliche Fundierung bzw. Bestätigung, d.h. Wissen über das Sein, gibt keinen Maßstab für das Sollen ab, und Wissenschaftsfreiheit steht nicht über den Freiheitsrechten anderer Menschen.* Das bedeutet z.B., dass es jedem freistehen muss, sich dafür oder dagegen zu entscheiden, als Proband im Rahmen einer Forschung zur Verfügung zu fungieren, sei es im Rahmen einer Befragung oder im Rahmen eines Experimentes. Das setzt seinerseits voraus, dass Menschen unter Berufung auf Wissenschaftsfreiheit die Information darüber unterschlagen werden kann, dass sie als Proband fungieren oder fungieren sollen – und unter welchen Bedingungen. Das bedeutet *nicht*, dass z.B. den Teilnehmern an einem medizinischen Experiment mitgeteilt werden muss, ob sie ein Placebo oder den zu testenden Wirkstoff erhalten werden – das würde das Experiment ad absurdum führen –, aber sie müssen erstens mitgeteilt bekommen, *dass* sie an einem medizinischen Experiment teilnehmen, und zweitens, dass sie *entweder* ein Placebo *oder* den zu testenden Wirkstoff erhalten werden, ohne dass ihnen vorher gesagt würde, welches der beiden sie erhalten werden. Und weil damit ein gewisses Risiko für Probanden verbunden ist, müssen sie vorher über zu erwartende Wirkungen (also auch *Nebenwirkungen*) des zu testenden Wirkstoffes unterrichtet werden.

Wenn man akzeptiert, dass Wissen über das Sein keinen Maßstab für das Sollen abgibt, dann ist ebenfalls nicht durch Wissenschaftsfreiheit gedeckt, wenn Produkte wissenschaftlicher Forschung oder konkrete Anwendungen, deren Wirkung wissenschaftlich untersucht wurde, umstandslos in die praktische Anwendung am Menschen überführt werden, um eine bestimmte Wirkung zu erzielen, *ohne dass dies den Menschen mitgeteilt wird oder ohne dass sie sich der Anwendung entziehen können.* Dass dasselbe für Anwendungen gilt, deren Wirkung(en) und Nebenwirkung(en) noch mehr oder weniger unbekannt sind, sollte selbstverständlich sein. Dies schließt z.B. die routinemäßige Impfung von Menschen aus, die ihnen gesetzlich zur Pflicht gemacht wird und/oder der sich zu entziehen sie praktisch keine Möglichkeit haben. *Wissenschaft steht es nicht frei, ihre Produkte an Menschen ohne deren Einverständnis anzuwenden,* unabhängig davon, ob eine Regierung sie, d.h. die Wissenschaftler, hierzu verpflichtet oder verpflichten will, und unabhängig davon, ob eine Regierung die Bürger oder Menschen auf

ihrem Staatsgebiet dazu verpflichtet oder dazu verpflichten will, das Produkt anzuwenden oder bei sich anwenden zu lassen.

Damit sind nicht nur konkrete Produkte wie z.B. medizinische Produkte angesprochen; es schließt auch die systematische praktische Anwendung von gemäß der wissenschaftlichen Methode gewonnenem Wissen z.B. über die Manipulierbarkeit von Menschen an Menschen ohne deren Wissen und Einwilligung aus, wie sie u.a. im Rahmen des „*nudging*“ betrieben wird. Beim „*nudging*“ handelt es sich um eine auf Erkenntnissen vor allem der Psychologie und Sozialpsychologie basierende persuasive Technologie zur gezielten Beeinflussung von Personen. Dabei werden Menschen in Entscheidungssituationen bestimmte Handlungsalternativen entweder gänzlich unterschlagen oder Handlungsalternativen werden scheinbar „frei“ und gleichberechtigt angeboten, aber die vom „*nudger*“ erwünschte Handlungsalternative wird im Rahmen einer sogenannten „*choice architecture*“ (Wahl-Architektur) (Thaler & Sunstein 2008: 3) so bevorteilt und von der Wahl anderer Handlungsalternativen werden Menschen durch sozialen oder psychologischen Druck so entmutigt, dass die Hürden, eine andere Handlungsalternative als die vom „*nudger*“ erwünschte zu wählen, möglichst hoch gesetzt werden. Zielsetzung ist, Menschen dazu zu bekommen, auf eine bestimmte Weise zu handeln, ohne dass ihnen Handlungsalternativen explizit verboten oder für sie offensichtlich unmöglich gemacht werden (Thaler & Sunstein 2008: 88), so dass die Illusion der Freiheit der Wahl möglichst erhalten bleibt.

Das Erscheinen des Buches mit dem Titel „*Nudge*“ Richard H. Thaler und Cass R. Sunstein im Jahr 2008 hat eine heftige Diskussion um die ethische Qualität des „*nudging*“ ausgelöst, die bis heute anhält. Auch, wenn „*nudging*“-Praktiken ethisch unterschiedlich zu bewerten sind, je nachdem, um welche Typen von „*nudging*“-Praktiken (s. hierzu Caraban et al. 2019) es sich handelt, ist m.E. die inzwischen üblich gewordene missbräuchliche Praxis des „*nudging*“ ebenso wenig wie die physische oder materielle Schädigung konkreter, zum aktuellen Zeitpunkt lebendiger Wesen unter Verweis auf ein angeblich bekanntes und übergeordnetes „Interesse“ der – wie auch immer gearteten – Gruppe oder kommender Generationen (als eine andere Form der Manipulation von Menschen durch einen Appell an ihre Emotionen) *unter keinen Umständen* durch Wissenschaftsfreiheit legitimierbar oder gar schützenswert. Durch Wissenschaftsfreiheit legitimierbar und schützenswert ist die *Forschung* über die Manipulierbarkeit von Menschen, aber nicht ihre

Manipulation, weder dann, wenn sie als im Interesse des „Kollektivs“ stehend angesehen oder dargestellt wird, noch dann, wenn sie als im Interesse des zu manipulierenden Menschen stehend angesehen oder dargestellt wird.

In ihre eigene Manipulation können Menschen ggf. einwilligen, wenn sie meinen, dass sie von ihr profitieren werden. In sie einzuwilligen, gehört zu den Freiheitsrechten von Individuen, hat aber nichts mit der Wissenschaftsfreiheit derer zu tun, die ihnen Manipulation anbieten oder angedeihen lassen, und auch nichts mit der ggf. durchaus wissenschaftlichen Methode, mit der die Manipulatoren ihre Manipulationsmechanismen erforscht haben. Wenn Menschen z.B. darein einwilligen, eine sogenannte Smartwatch zu tragen, weil sie Diabetiker sind und die Smartwatch ihnen anzeigt, wann es an der Zeit ist, Insulin zu spritzen, dann tun sie das aufgrund eines vernünftigen Argumentes, das auf wissenschaftlichen Erkenntnissen mit Bezug auf Diabetes bzw. den Blutzuckerspiegel und die Zuführung von Insulin beruht. Und genau das ist die Art und Weise, wie Wissenschaft das Verhalten von Menschen beeinflussen oder zu beeinflussen versuchen kann: statt sie zu täuschen, liefert sie Argumente, die vielleicht dazu führen, dass Menschen sich zu ihrem eigenen Besten selbst manipulieren, aber sie manipuliert Menschen nicht auf anderen Wegen als durch die Bereitstellung von Argumenten.

Zusammenfassend ist m.E. also all das nicht durch Berufung auf Wissenschaftsfreiheit legitimierbar, was (1) die wissenschaftliche Methode nur imitiert, aber nicht systematisch befolgt, (2) lebendige Wesen – seien es Menschen oder Tiere – als Mittel zu den Zwecken Anderer (der Wissenschaftler oder Dritter) behandelt, statt sie als Zweck an und für sich selbst und damit ihr Lebensrecht und ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit zu respektieren, (3) Wissen über das Sein zum Maßstab für das Sollen erklärt oder macht oder (4) die verbürgten Freiheitsrechte anderer Menschen verletzt oder (5) Menschen täuscht, um sie zu einem bestimmten Verhalten zu bringen, statt ihnen Argumente an die Hand zu geben, denen Menschen ihr Verhalten anpassen können oder eben nicht.

5. Vom Konzept der Wissenschaftsfreiheit zu seiner Verankerung in der Realität

Was bedeutet das hier vorgeschlagene Verständnis von Wissenschaftsfreiheit für den Umgang mit Wissenschaft bzw. einer freien Wissenschaft in der Gesellschaft? Was kann oder sollte getan werden, um Wissenschaftsfreiheit im hier vorgeschlagenen Sinn zu kultivieren?

Man mag geneigt sein, diesbezüglich zuerst an die Möglichkeit einer gesetzlichen Verankerung des vorgeschlagenen Verständnisses von Wissenschaftsfreiheit zu denken. Diese dürfte aber an dem Umstand scheitern, dass der Gesetzgeber kein Interesse daran haben wird, seine eigenen Möglichkeiten, sich der Wissenschaft auf vielfältige Weise zu bedienen, einzuschränken. Selbst dann, wenn eine starke Lobby eine gesetzliche Verankerung von Wissenschaftsfreiheit im vorgeschlagenen Sinn erwirken wollte oder könnte, könnte das Resultat nur eine allgemeine Formel wie die bereits bestehende im Grundgesetz sein, weil mit der hier vorgeschlagenen Auffassung von Wissenschaftsfreiheit nicht direkt ein Rechtssubjekt verbunden ist. Geschützt werden soll ja *eine spezifische Arbeit oder Tätigkeit*, und selbst dann, wenn man festlegen wollte, dass jeder, der diese Tätigkeit ausübt, „Wissenschaftler“ oder „Forscher“ heißen soll, dann wäre damit zwar ein Rechtssubjekt geschaffen, aber das wäre (falls überhaupt) nur dann von Nutzen, wenn die beiden Begriffe „Wissenschaftler“ und „Forscher“ gesetzlich geschützte Berufsbezeichnungen wären bzw. klar auf diejenigen beschränkt würden, deren Arbeit in systematischer Weise auf der Anwendung der wissenschaftlichen Methode basiert.

Alternativ könnte das Recht, Wissenschaft zu betreiben bzw. sich der wissenschaftlichen Methode zu bedienen, als ein Grundrecht in den Katalog der bestehenden Grundrechte aufgenommen werden als ein Freiheitsrecht jeden Bürgers. Aber wenn man sagt, dass sich jeder Bürger der wissenschaftlichen Methoden bedienen dürfen muss, ist das nicht identisch damit, zu sagen, dass die systematische Verwendung der wissenschaftlichen Methode bei allen Arbeitsschritten, die sie umfasst, frei erfolgen können muss, nämlich „frei“ im Sinn von ungehindert, u.a. durch Ausschluss von Forschungsthemen, durch Zensur oder durch die Androhung oder Anwendung von negativen Sanktionen.

Die gesetzliche Regelung von Rechten oder Freiheiten bietet prinzipiell keine Gewähr dafür, dass sie in der Praxis tatsächlich geschützt sind und bleiben. Ein deutliches Beispiel hierfür bietet das im Grundgesetz verankerte Grundrecht auf Meinungsfreiheit. Die Tatsache, dass Meinungsfreiheit ein durch das Grundgesetz verbürgtes Freiheitsrecht jedes Bürgers ist, hat bekanntermaßen nicht verhindert, dass Wissenschaftler – verstanden als Personen, die Wissenschaft betreiben, also ihrer Arbeit die wissenschaftliche Methode zugrunde legen – ebenso wie Nicht-Wissenschaftler teilweise massiver Zensur unterworfen oder verleumdet oder auf andere Weise behindert oder diskreditiert wurden und werden. Vielmehr wurde und wird mit der Äußerung bestimmter Meinungen aus politischen oder ideologischen Gründen auf eine bestimmte Weise verfahren, und wenn dies dem im Grundgesetz verbürgten Recht auf freie Meinungsäußerung widerspricht, dann wird in Frage gestellt, ob jede Meinung durch dieses Recht abgedeckt sei, ob das Recht nicht hinter andere Rechte zurücktreten müsse, ob das Grundgesetz nicht geändert werden müsse etc. Wer entscheidet solche Fragen? Die Regierung, das Kabinett, von ihr/ihm bestellte „Experten“, Rechtsanwälte Wissenschaftsfreiheit im hier verstandenen Sinn ist m.E. ein zu wichtiges Gut, um sie tagespolitischen Erwägungen auszuliefern bzw. zur Beute politisch oder ideologisch motivierter Auslegungen durch Personen zu machen, die sie selbst nicht im Rahmen ihrer Arbeit auf systematische Weise praktizieren und die zu schützen, sie kein originäres Interesse haben.

Wichtiger als eine gesetzliche Verankerung von Wissenschaftsfreiheit (über die im Grundgesetz verbürgten Freiheitsrechte hinaus) erscheint mir die Stärkung des *Verständnisses der wissenschaftlichen Methode* und ihres Wertes sowohl für die individuelle Entwicklung als auch die Gesellschaft (s. hierzu Karran 2009: 279-280) und die Stärkung ihrer *praktischen Anwendung*. Eine Methode, die niemand kennt und die niemand anwendet, schützen zu wollen, macht praktisch keinen Sinn.

Die Stärkung des Verständnisses und der praktischen Anwendung der wissenschaftlichen Methode erfordert zunächst, dass ein Bewusstsein darüber geschaffen wird, dass *sie und sie allein es ist, die Wissenschaft ausmacht bzw. die Wissenschaft von anderen Bemühungen um Wissenserwerb unterscheidet*, und damit auch ein Bewusstsein darüber, was *nicht* als Wissenschaft gelten kann und dem deshalb auch nicht Wissenschaftsfreiheit zugesprochen werden kann wie z.B. den in Kapitel 4 angesprochenen

Wissenschaftsimitationen. Dieses Bewußtsein sollte nicht nur unter Menschen, die Wissenschaft betreiben wollen, gestärkt (bzw. geschaffen) werden, sondern auch in der breiten Öffentlichkeit. Nur auf dieser Grundlage kann erwartet werden, dass die Freiheit der wissenschaftlichen Tätigkeit als sinnvoll und wichtig erkannt und ggf. verteidigt wird, auch von Personen, die selbst keine wissenschaftliche Tätigkeit ausüben.

Darüber hinaus scheint mir dies die einzige Möglichkeit zu sein, in der breiten Öffentlichkeit Vertrauen in Wissenschaft – als auf der wissenschaftlichen Methode beruhende systematische Tätigkeit zum Zweck des Wissenserwerbs – zu wecken oder vielmehr: *wiederzuerwecken*, nachdem dieses Vertrauen in den vergangenen Jahren durch Wissenschaftsimitationen bzw. missbräuchliche Verwendung (von Teilen) der wissenschaftlichen Methode stark gelitten hat. Je weniger Vertrauen in Wissenschaft besteht, desto größer dürfte die Neigung sein, Wissenschaft weit über die Einhaltung der wissenschaftlichen Methode hinaus reglementieren zu wollen. Deshalb gilt, dass Wissenschaftsfreiheit

“... requires trust among scientists and between science and society; scholarly integrity in turn is fundamental for creating trust” (Boele-Woelki et al. 2019: 8247).

Die Bewahrung von Wissenschaftsfreiheit hängt deshalb vor allem von denjenigen ab, die die wissenschaftliche Methode praktizieren oder praktizieren wollen. *Sie selbst* müssen eine klare Vorstellung davon haben oder entwickeln, was Wissenschaft von Nicht-Wissenschaft unterscheidet und dies ebenso klar zu formulieren bereit sein – gegenüber Kollegen, Vorgesetzten und in der breiten Öffentlichkeit. *Sie selbst* müssen bereit sein, mit Bezug auf die wissenschaftliche Methode integer zu handeln, d.h. die wissenschaftliche Methode (oder Teile der wissenschaftlichen Methode) nicht zu benutzen, wann und wie und für wen es ihnen gerade passt oder erforderlich erscheint, sondern ihr Handeln systematisch an dieser Methode auszurichten, *es ihr zu unterwerfen*. *Sie selbst* müssen die wissenschaftliche Methode verteidigen und die Freiheit, sich ihrer vollumfänglich (abgesehen von ethisch begründeten Ausnahmen) bedienen zu können, als schützenswertes Gut erkennen und behandeln. *Sie selbst* müssen von ihrer Wissenschaftsfreiheit *Gebrauch machen*, statt darauf zu warten, dass irgendjemand anderes, der die wissenschaftliche Methode vielleicht gar nicht kennt oder ihre Bedeutung

vielleicht gar nicht versteht, ihnen ihren Gebrauch einräumt oder eben nicht einräumt oder ihn einschränkt.

So meinte Edward Shils, dass

“[t]he justification of academic freedom is that it protects the moral and intellectual integrity of the teacher” (Shils 1995: 7),

dass Wissenschaftsfreiheit also etwas sei, was die „moralische und intellektuelle“, ich würde sagen: wissenschaftliche, Integrität eines Hochschullehrers schützt. Das bedeutet: Wenn dem Hochschullehrer keine Wissenschaftsfreiheit von irgendeiner Autorität gewährt oder garantiert wird, dann ist seine wissenschaftliche Integrität gefährdet. M.E. ist diese Sichtweise verfehlt. M.E. gilt vielmehr, dass wissenschaftliche Integrität diejenige Autorität *ist*, aufgrund derer jemand seine Freiheit, Wissenschaft zu betreiben, nutzt, auch gegen Widerstände. Ein Hochschullehrer mit wissenschaftlicher Integrität wird sich z.B. nicht dazu zwingen lassen, auf Geheiß irgendeiner Universitätsleitung oder Behörde seine Lehrtätigkeit auf die Vermittlung nur einer Seite der in Frage stehenden Angelegenheit zu reduzieren – vielleicht sogar in vorseilendem Gehorsam, ohne konkrete Anweisung. Das bedeutet nicht notwendigerweise, dass er seine Lehrtätigkeit an der Hochschule gänzlich aufgeben muss; er kann sie weiterführen, aber z.B. den Studenten in seinen Lehrveranstaltungen anbieten, die andere Seite der in Frage stehenden Angelegenheit abends oder am Wochenende bei sich zuhause oder in einem von allen gemeinsam finanzierten gemieteten Raum – je nachdem, wieviele Studenten es sind – mit ihnen gemeinsam zu beleuchten. In der Realität ist die Klage über von irgendwelchen Autoritäten eingeschränkte Wissenschaftsfreiheit jedoch sehr selten mit eigenverantwortlichem und kreativem Handeln verbunden, durch das die hierüber Klagenden ihrer Freiheit, Wissenschaft zu betreiben (oder wie im Hochschullehrer-Beispiel: zu vermitteln), Geltung verschaffen könnten.

Wissenschaftsfreiheit als *individuelle* Freiheit aufzufassen, ist wichtig, wenn Wissenschaftsfreiheit die uneingeschränkte Anwendung der wissenschaftlichen Methode auf einen interessierenden Sachverhalt bedeutet, denn dann beschränkt ggf. nicht nur Zensur Wissenschaftsfreiheit, sondern auch und zuerst *Selbstzensur*. Selbstzensur kommt notwendigerweise *vor* der Zensur bzw. macht Zensur ggf. überflüssig. Aber anders als die

Zensur, die mehr oder weniger schnell und einfach erkennbar ist, bleibt Selbstzensur gewöhnlich unsichtbar, so dass der Eindruck entsteht, es fände gar keine Zensur statt, d.h. die wissenschaftliche Methode sei uneingeschränkt bzw. frei von wissenschaftlich irrelevanten Einflüssen angewendet worden. Deshalb bedeutet Wissenschaftsfreiheit zuerst und vor allem, *sich selbst die Freiheit zu nehmen*, die wissenschaftliche Methode uneingeschränkt und systematisch auf den interessierenden Sachverhalt anzuwenden. Auf Selbstzensur zu verzichten, ist ein zentraler Bestandteil der wissenschaftlichen Integrität („scholarly integrity“), von der Boele-Woelki im obenstehenden Zitat sprechen.

Wissenschaftsfreiheit als eine individuelle Praxis aufzufassen, bedeutet nicht, aus den Augen zu verlieren, dass sie auch eine *soziale* Praxis ist. Sie ist deshalb eine soziale Praxis, weil sie – wie jede individuelle Praxis – notwendigerweise verbunden ist mit der (diesbezüglichen) Praxis anderer Personen in Vergangenheit und Gegenwart, die die eigene (diesbezügliche) Praxis prägt. Sie ist es aber auch deshalb, weil die Anwendung der wissenschaftlichen Methode in der Regel die Kooperation oder Auseinandersetzung mit anderen Personen erfordert, die die wissenschaftliche Methode mit Bezug auf denselben Sachverhalt verwenden oder verwendet haben. *Wissenschaftsfreiheit im hier vertretenen Sinn von Wissenschaft-Betreiben beinhaltet deshalb die uneingeschränkte Möglichkeit – und als Pflicht formuliert: die uneingeschränkte Bereitschaft –, sich mit anderen Wissenschaftlern (d.h. denjenigen, die ebenfalls die wissenschaftliche Methode zur Grundlage ihrer Arbeit machen,) austauschen, mit ihnen zusammenzuarbeiten und Netzwerke von Wissenschaftlern zu bilden*, in denen Kooperationsbeziehungen etabliert und auf Dauer gestellt werden können. Netzwerkbildung dient hier nicht – anders als in ideologisch oder politisch motivierten Gruppen – der Gewinnung oder Ausweitung von Einfluss, sondern ist – wie gesagt – eng verbunden mit der Ausübung der wissenschaftlichen Methode: Netzwerke, am besten: globale Netzwerke von Personen, die die wissenschaftliche Methode pflegen und anwenden wollen,

„... are expanding the boundaries and forms of scientific debate and inquiry ... [They] create new real and virtual spaces for academic freedom and opportunities for new collaborations, both of which enhance the quality of research. [And] Global scholarly networks are not directly subject to national governance or evaluation regimes. No matter the national circumstances in which researchers are working, such networks provide an avenue for the freedom of research to be pursued. Further, global academic networks

encourage a diversity of views, backgrounds, and capabilities in scholarly discourse and facilitate access to resources” (Boele-Woelki et al. 2019: 8247),

und handle es sich bei diesen Ressourcen „nur“ um (inzwischen) schwer zugängliche Literatur, die vielleicht an vielen Universitäten nicht mehr verfügbar sind, weil sie diversen „Reinigungs“-Aktionen der Universitätsbibliotheken zum Opfer gefallen sind.

Gleichzeitig haben solche Netzwerke eine Regulationsfunktion:

„The network helps to reinforce rules of conduct ... The network thereby substantiates the rigor of scientific inquiry. While all ideas are open to question, the network may help ensure that ideas are questioned systematically, and that answers are defensible in reason. Through their insistence on high academic standards and integrity, networks establish the preconditions for the trust that is necessary to preserve academic freedom” (Boele-Woelki et al. 2019: 8247).

Und solche Netzwerke helfen dabei, das zu Beginn dieses Kapitels angesprochene Bewußtsein für das Spezifische an Wissenschaft und ihren Wert – und damit auch ein Bewusstsein dafür, was nicht Wissenschaft ist – in die breite Öffentlichkeit zu tragen bzw. in der breiten Öffentlichkeit zu stärken:

„Academic networks cannot exist in isolation; if they are to be successful, communication both within the network and to those outside the network in general society is essential. Science must be transparent. Academic networks and the scientists within them need to engage the public in the science process and communicate effectively about the nature of science and scientific inquiry, and its intangible and tangible benefits to human understanding and society. Scientists ... must engage in dialogue with society, remain open to justified challenges, even from non-specialists, and be prepared to debate the role that science and research should play within societies ... In this sense, scientific networks can help to build trust between scientists and with society more broadly – an essential requirement to secure academic freedom in the long run” (Boele-Woelki et al. 2019: 8247).

In den vergangenen Jahren haben wir die Entstehung und die zunehmende Nutzung solcher Netzwerke beobachten können. Mit ihnen sind alternative Wege geschaffen worden, die eigenen Arbeiten zu veröffentlichen – z.B. bei SSRN, PLOS, ResearchGate, medRxiv.org, bioRxiv.org oder in von Wissenschaftlern selbst geschaffenen Veröffentlichungsreihen wie der Blauen Reihe, in der der vorliegende Text veröffentlicht ist. Hier können Wissenschaftler ihre Arbeiten allen interessierten Lesern vor- und zur Diskussion stellen. Ein „peer review“-Verfahren, d.h. Lektüre durch Kollegen und feedback von Kollegen, ist damit möglich und findet oft tatsächlich statt, nicht nur zwischen Verfasser einer Arbeit und jeweiligen Lesern derselben, sondern auch unter verschiedenen Lesern der Arbeit, was für den Verfasser hilfreich sein kann. Dem gegenüber steht das traditionelle „peer review“-Verfahren, bei dem oft allein der Herausgeber oder sehr wenigen Personen im Herausgeberkreis einer Fachzeitschrift oder einer Veröffentlichungsserie darüber entscheiden, ob sie eine Arbeit ablehnen wollen oder nicht (sofort), und falls nicht (sofort), wird sie an einen, zwei oder bestenfalls drei Gutachter weitergegeben, die die Arbeit beurteilen sollen. Dabei gibt es keine transparenten und einheitlichen Kriterien dafür, wie genau Gutachter ggf. ausgesucht werden. Gutachter bleiben für den Verfasser der Arbeit anonym, so dass sie nicht befürchten müssen, Widerspruch vom Verfasser der Arbeit zu erhalten, ihm ihre ggf. vorgebrachte Kritik erläutern zu müssen; der Verfasser der Arbeit hat keine Möglichkeit, sie ihnen gegenüber zu verteidigen, und Herausgeber ermutigen keine weitere Diskussion (auch keine anonymisierte). Am Ende entscheiden Herausgeber darüber, ob sie sich den Gutachten bzw. den Empfehlungen darin anschließen oder nicht, und sie müssen ihre Entscheidung weder den Gutachtern noch dem Verfasser der Arbeit, um die es geht, begründen. Eine Diskussion, die für den Verfasser der Arbeit oder seine potenziellen Leser transparent und nützlich sein könnte, findet also an keiner Stelle statt, und Entscheidungen nach Geschmack bzw. Weltanschauung sind Tür und Tor geöffnet. Solche „peer review“-Verfahren helfen niemandem (der daran interessiert ist, dass wissenschaftlich qualitätvolle Arbeiten veröffentlicht werden,) und leisten nachweislich nicht, was sie angeblich leisten, nämlich qualitätvollen wissenschaftlichen Arbeiten zur Publikation zu verhelfen und zu verhindern, dass Arbeiten von ungenügender oder zweifelhafter Qualität veröffentlicht werden (s. hierzu Diefenbach 2020).

Während auch das echte „peer review“ in neuen, informellen wissenschaftlichen Netzwerken keine Garantie dafür ist, dass die entstehende Diskussion immer hilfreich ist

bzw. der als Endversion veröffentlichte Text die bestmögliche Qualität hat oder zumindest die meisten, wenn nicht alle, Beteiligten zufriedenstellt, ist die Wahrscheinlichkeit hierfür höher als beim traditionellen „peer review“-Verfahren, weil jeder Beteiligte „skin in the game“ hat, d.h. mit seinem Namen für alle erkennbar für seine Äußerungen, Einschätzungen und Argumente steht und bereit sein muss, ggf. Nachfragen oder Widerspruch zu erhalten. Darüber hinaus ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass einem Diskutanten oder Verfasser einer Arbeit neue Argumente oder ihm bislang nicht bekannte empirische Befunde zur Sprache kommen, so dass er aus der Diskussion einen unmittelbaren Gewinn hat.

Neue, informelle wissenschaftliche Netzwerke erfüllen eine ganze Reihe weiterer Funktionen, von denen eine weitere wichtige diejenige ist, Hilfestellung zu geben, z.B. wenn es darum geht, ein für eine Forschungsfrage optimales Stichprobendesign zu konzipieren. Sie sind deshalb derzeit die „Orte“, in denen die besten Chancen bestehen, dass die wissenschaftliche Methode frei, d.h. frei von Zensur oder Selbstzensur, praktiziert wird. Sie sind teilweise gerade in Reaktion auf Versuche der Einflussnahme oder Zensur entstanden. Viele dieser Netzwerke sind interdisziplinäre Netzwerke, insofern sie Personen aus verschiedenen Fachbereichen miteinander in Kontakt bringen. Das ist eine Leistung, die jahrzehntelanges Bemühen der Institutionalisierung von Interdisziplinarität an und durch Universitäten nur in sehr bescheidenem Ausmaß erreicht hat. M.E. ist es nicht übertrieben, wenn man sagt, dass solche Netzwerke samt ihrer Kontakte in die breitere Öffentlichkeit das intellektuelle Zentrum der Gegenwart darstellen und dass Wissenschaft und Wissenschaftsfreiheit in solchen Netzwerken im Großen und Ganzen gesehen weit besser gepflegt werden als an einer durchschnittlichen Universität.

Wissenschaften, die einen hohen materiellen Bedarf z.B. an Ausstattung haben, sind bis auf Weiteres auf Förderung durch den Staat oder durch Unternehmen angewiesen, aber das Wachstum wissenschaftlicher Netzwerke sorgt dafür, dass ggf. aus der Einflussnahme durch die Politik, den Staat oder Unternehmen resultierende Verzerrungen von Ergebnissen oder in Ergebnisdarstellungen häufiger identifiziert und diskutiert werden, zunächst in den Netzwerken selbst, mit der Zeit in der breiteren Öffentlichkeit. Die Entwicklungen der vergangenen zweieinhalb Jahre mit Bezug auf die Wirkstoffe, der als Impfung gegen Covid-19 zum Einsatz gekommen sind, illustrieren diesen Punkt.

Tatsächlich haben die anhaltenden Versuche, Wissenschaft zu imitieren, zu behindern oder zu zensieren, erheblich dazu beigetragen, das Interesse an und die Wertschätzung von Wissenschaft bzw. an dem, was sie ausmacht, nämlich der spezifisch wissenschaftlichen Methode, zu stärken oder wiederzubeleben. Dies mag ein Problem für die in traditionellen *Einrichtungen* institutionalisierte Wissenschaft sein, so z.B. mit Bezug auf den Vertrauensverlust, den sie erlitten haben und weiterhin erleiden, aber es ist eine Chance für die Wissenschaft, weil mit der Frage, was Wissenschaft eigentlich ausmacht bzw. mit der Rückbesinnung auf den Kern der Wissenschaft, d.h. die wissenschaftliche Methode, auch erkennbar wird, *dass Wissenschaftsfreiheit nicht gewährt oder vorenthalten werden kann*. Als Wissenschaftler handeln wir entsprechend der wissenschaftlichen Methode, und immer dann (und egal, in welchen Kontext), wenn wir dies ohne Einschränkungen in Reaktion auf ideologisch motivierte Forderungen, auf Erpressungsstrategien, Bestechungsversuche oder Sanktionsandrohungen tun, nehmen wir Wissenschaftsfreiheit in Anspruch bzw. handeln wir in ihrem Sinn. Wenn wir es nicht tun, nehmen wir unsere Freiheit, gemäß der wissenschaftlichen Methode zu arbeiten, also Wissenschaft zu betreiben, nicht in Anspruch; wir tun dann etwas anderes, liefern vielleicht eine Wissenschaftsimitation. Aber das tun wir aus eigenem Entschluss. Das Problem ist daher nicht, dass uns jemand Wissenschaftsfreiheit beschränken wollen würde – und solche Versuche, wie z.B. den Versuch, die Kommunikation unter Personen, die einen Sachverhalt unter Verwendung der wissenschaftlichen Methoden aufklären wollen, zu behindern, wird es vermutlich immer geben –, sondern, dass wir uns unsere Freiheit, Wissenschaft zu betreiben, oft allzu bereitwillig selbst einschränken oder sie gänzlich aufzugeben bereit sind, oft in (bis auf Weiteres) bloß vorgestellter Vorwegnahme negativer Konsequenzen, aber gleichzeitig an einem Selbstbild als Wissenschaftler festhalten wollen. Garant von Wissenschaftsfreiheit, wie sie hier verstanden wird, kann tatsächlich allein wissenschaftliche Integrität sein, wie Boele-Woelki es genannt haben (s.o.).

Weil Wissenschaftsfreiheit nicht etwas ist, was uns gegeben oder vorenthalten wird, sondern etwas ist, das wir in Anspruch nehmen oder nicht, können wir sie auch nicht bei irgend jemandem oder irgendwo einklagen. Was es bedeutet, frei zu handeln, hat m.E. Descartes auf den Punkt gebracht, wenn er schreibt:

“... agat per voluntatem, hoc est liberè...” (Descartes 1644: 13; XXXVII)

oder – für Nicht-Lateiner – etwa: „... er handelt willentlich[gemäß des Willens, gemeint ist: *seines eigenen Willens*], das ist[bedeutet] frei ...“.

Der Unterschied dazwischen, seine Wissenschaftsfreiheit in Anspruch zu nehmen, oder sie sich von jemandem anderen gewähren zu lassen, entspricht dem Unterschied zwischen einem Herren und einem befreiten Sklaven: Ein *befreiter* Sklave ist nicht *frei*, denn seinen Status als Sklave konnte er nicht *willentlich* verändern, sondern jemand anderer hat ihm den Status als „Freiem“ zugestanden; er hat ihn *befreit*. Befreit-Worden-Sein ist nicht dasselbe wie Freiheit. Ersteres ist bloß eine zugestandene Freiheit oder genauer: eine *Erlaubnis*. Darin gleicht der befreite Sklave dem Wissenschaftler, der sich der wissenschaftlichen Methode nach Maßgabe einer vermeintlichen Autorität bedient, also dann, wenn ihm eine vermeintliche Autorität Wissenschafts“freiheit“ zuzugestehen bereit war, bzw. von ihr die Erlaubnis erhalten hat, die wissenschaftliche Methode ohne Abstriche, Abweichungen oder Auslassungen, anwenden zu dürfen.

Wissenschafts*freiheit* besteht nur dann, wenn jeder einzelne willentlich für sich entscheidet, ob er sich seiner prinzipiell gegebenen Freiheit, die wissenschaftliche Methoden zu verfolgen und damit: Wissenschaft zu betreiben, bedienen will oder nicht, und außerdem bereit ist, die Verantwortung für seine diesbezügliche Entscheidung zu übernehmen. Wer fordert, dass ihm doch bitte Wissenschaftsfreiheit erlaubt oder garantiert werde, hat sie bereits aufgegeben; er tut damit lediglich seinen Status als Unfreiem kund, der sich wünscht, er würde befreit – von jemandem, der seinerseits frei ist, ihm die Befreiung zu geben oder vorzuenthalten. (Das ist übrigens auch der Fall mit Bezug auf andere Freiheiten wie z.B. die Meinungsfreiheit; sie erfordert zivile oder bürgerliche Integrität ganz so, wie Wissenschaftsfreiheit wissenschaftliche Integrität erfordert.) Aber für Wissenschaftler gibt es per definitionem keine Autorität, die über der wissenschaftlichen Methode stehen könnte. Denn sie ist es, die die Tätigkeit eines Forschenden erst zur Wissenschaft macht und aus dieser Tätigkeit resultierende Aussagen zu wissenschaftlichen Aussagen qualifiziert.

6. Zusammenfassung

„Wissenschaftsfreiheit“ wird oft spontan verstanden als die Fähigkeit der Wissenschaft, ohne Vorgaben oder Einschränkungen von außerhalb der Wissenschaft agieren zu können. Diese Auffassung von Wissenschaft ist jedoch alles andere als hinreichend, weil erstens unklar ist, wer oder was mit „der Wissenschaft“ angesprochen sein soll, und zweitens Versuche, „die Wissenschaft“ zu behindern oder zu beeinflussen, nicht notwendigerweise von außerhalb „der Wissenschaft“ kommen müssen. Ein Beispiel wurde eingeführt, anhand dessen die Problematik illustriert wurde.

In Kapitel 2 wurden drei Möglichkeiten unterschieden, als was man „die Wissenschaft“ auffassen kann: (1) als Gesamtheit wissenschaftlicher Einrichtungen, (2) als Gesamtheit der Wissenschaftler, und (3) als Praxis des Wissenschaft-Betreibens. Gegen die ersten beiden Möglichkeiten sprechen praktische Verhältnisse, aber vor allem spricht gegen sie, dass die entsprechenden Antworten die Frage nur verschieben, denn wollte man eine der beiden Möglichkeiten wählen, müsste nunmehr geklärt werden, was es denn sei, was eine Einrichtung als eine *wissenschaftliche* ausweist bzw. eine Person zum *Wissenschaftler* qualifiziert. Damit ist auf die dritte Möglichkeit verwiesen, die „die Wissenschaft“ in der Praxis des Wissenschaft-Betreibens verortet. Damit ist allerdings ebenfalls eine neue Frage aufgeworfen, nämlich die Frage, was „Wissenschaft-Betreiben“ bedeute bzw. was das Spezifische am „Wissenschaft-Betreiben“ sei, aber diese Frage lässt sich einfach beantworten: es ist die wissenschaftliche Methode, die das Wissenschaft-Betreiben als solches charakterisiert: Wenn „Wissenschaft“ als „Wissenschaft-Betreiben“ aufgefasst wird, dann ist „Wissenschaft“ letztlich eine Methode, oder anders ausgedrückt: Was „Wissenschaft“ ausmacht, ist die wissenschaftliche Methode, und es ist diese spezielle Methode, die Wissenschaft von Nicht-Wissenschaft, inklusive anderer Arten von Streben nach Wissens- oder Erkenntnisgewinn, unterscheidet. Was die wissenschaftliche Methode beinhaltet, wurde oben (in Kapitel 2) benannt.

Für jede der drei möglichen Auffassungen von „der Wissenschaft“, die in Kapitel 2 diskutiert wurden, wurde in Kapitel 3 betrachtet, welche Implikationen die jeweilige Auffassung von „der Wissenschaft“ für das Verständnis von „Wissenschaftsfreiheit“ hat. Dabei wurde festgestellt, dass es erhebliche Probleme bereitet oder Gefahren gerade für die Wissenschaft selbst birgt, wenn „Wissenschaftsfreiheit“ als Freiheit wissenschaftlicher

Institutionen oder als Freiheit von Wissenschaftlern aufgefasst wird. Wenn dagegen „die Wissenschaft“ als die spezifische Praxis des Wissenschaft-Betreibens aufgefasst wird, dann bedeutet „Wissenschaftsfreiheit“, die wissenschaftliche Methode vollständig und korrekt anwenden zu können. „Können“ verweist dabei sowohl auf die Kenntnis und Beherrschung der wissenschaftlichen Methode als auch auf die Möglichkeit, die wissenschaftliche Methode unbeeinflusst von außerhalb der Methoden stehenden Faktoren anwenden zu können. So aufgefasst wird auch erkennbar, dass „Wissenschaftsfreiheit“ Pflichtkomponenten hat, insbesondere die Pflicht, die wissenschaftliche Methode nach bestem Wissen und Gewissen anzuwenden (was voraussetzt, dass man sie vorher gründlich erlernt hat). Insofern Kritik und Diskussion zentrale Bestandteile der wissenschaftlichen Methode sind, gehört es zur Inanspruchnahme von Wissenschaftsfreiheit, die eigene Arbeit – die den Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erhebt – kritisieren und diskutieren zu lassen (mit den Mitteln der vernünftigen Argumentation versteht sich, die ihrerseits die Benutzung von Fehlargumenten wie z.B. Argumenten ad auctoritatem oder ad hominem ausschließt). Das eingangs formulierte Beispiel wurde wiederaufgenommen, um zu illustrieren, wie in Streitfragen um „Rechte“ von Universitätsverwaltungen, Professoren und Studenten, entschieden werden können, wenn die Auffassung von „Wissenschaftsfreiheit“ als Freiheit, gemäß der wissenschaftlichen Methode handeln zu können, zugrunde gelegt wird.

Hier wird nicht dafür argumentiert, dass „anything goes“, solange es nur im Einklang mit der wissenschaftlichen Methode steht, obwohl eine größtmögliche Zurückhaltung mit Bezug auf Ausschlüsse empfehlenswert ist. Als nicht durch Berufung auf Wissenschaftsfreiheit legitimierbar wurden in Kapitel 4 zunächst Wissenschaftsimitationen angeführt, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie der wissenschaftlichen Methode zu folgen bloß vorgeben oder sie nur in Teilen tatsächlich befolgen, während andere Teile unbeachtet bleiben. Darüber hinaus wurde für Ausschlüsse von der Berufung auf Wissenschaftsfreiheit aufgrund ethischer Erwägungen argumentiert, insbesondere mit Bezug auf Tierversuche, den Mißbrauch von menschlichen Probanden und der Anwendung von Manipulationsmethoden wie dem „nudging“ ohne Kenntnis oder Einverständnis derer, die manipuliert werden sollen.

In Kapitel 5 wurde überlegt, wie das hier entwickelte Verständnis von Wissenschaftsfreiheit in der Realität verankert werden kann bzw. wie die Freiheit, in Übereinstimmung mit der wissenschaftlichen Methode zu handeln, sichergestellt werden kann. Eine gesetzliche Verankerung wurde als eher ineffizient beurteilt, schon deshalb, weil Wissenschaftsfreiheit damit an ein Rechtssubjekt gekoppelt würde und wir damit zurückgeworfen würden auf die Bindung von Wissenschaftsfreiheit an bestimmte Institutionen oder Personen statt an eine Praxis. Statt dessen, so wurde argumentiert, wären die Stärkung des Verständnisses der wissenschaftlichen Methode und ihres Wertes sowohl für die individuelle Entwicklung als auch die Gesellschaft und die Stärkung ihrer praktischen Anwendung sinnvoll, damit die Praxis des Wissenschaft-Betreibens stärker als dies bisher der Fall ist als ein wertvolles und zu verteidigendes Gut erkannt wird. Dies erscheint besonders wichtig angesichts des während der letzten Jahre besonders starken Verlustes des Vertrauens in die institutionalisierte Wissenschaft in der Bevölkerung. Weil sich dieser Vertrauensverlust auf die *institutionalisierte* Wissenschaft bezieht, bietet er eine Chance für die Wissenschaft verstanden als die Praxis der Anwendung der wissenschaftlichen Methode. Die Pflege von Wissenschaft als Praxis bzw. der Freiheit, diese Praxis verfolgen zu können, wird nun nämlich erkennbar als etwas, das in der Verantwortung jedes einzelnen die wissenschaftliche Methoden Praktizierenden steht. Es erfordert wissenschaftliche Integrität, und diese kann einem nicht gegeben oder genommen werden.

Es wurde weiter argumentiert, dass die Praxis des Wissenschaft-Betreibens als individuelle Praxis auch eine soziale Praxis ist, und zwar in einem doppelten Sinn: Sie ist deshalb eine soziale Praxis, weil sie – wie jede individuelle Praxis – notwendigerweise verbunden ist mit der (diesbezüglichen) Praxis anderer Personen in Vergangenheit und Gegenwart, die die eigene (diesbezügliche) Praxis prägt. Sie ist es aber auch deshalb, weil es ein notwendiger Bestandteil der wissenschaftlichen Methode ist, sich mit /den Arbeiten/ anderer Personen auseinanderzusetzen, die die wissenschaftliche Methode mit Bezug auf denselben Sachverhalt verwenden oder verwendet haben. Die Entstehung informeller wissenschaftlicher Netzwerke (insbesondere seit den 2000er-Jahren) und einige der Arten und Weisen, auf die sie das Wissenschaft-Betreiben erleichtern oder fördern, wurden angesprochen, u.a. der dem traditionellen „peer review“-Verfahren weit überlegene Austausch mit Bezug auf Arbeiten, die Mitglieder dieser Netzwerke anderen Mitgliedern dieser Netzwerke (und manchmal hierüber hinausgehend) zur Diskussion stellen. Solche

Netzwerke bieten neben Diskussions- und Kooperationsmöglichkeiten Solidarität im Fall von Zensur oder anderen Formen der (nicht mit Kritik im Sinn der wissenschaftlichen Methode zusammenhängenden) Einflussnahme, und sie üben gleichzeitig Druck auf die Einhaltung und korrekte Anwendung der wissenschaftlichen Methode aus, wirken daher auch der Versuchung, *Selbstzensur* zu üben, entgegen.

Diese Funktion informeller wissenschaftlicher Netzwerke ist besonders wichtig, denn Selbstzensur ist (wie in Kapitel 3.1 angesprochen) sehr weit verbreitet und wahrscheinlich die derzeit häufigste Form der Zensur von Akademikern. Sie mag in vielen Fällen mehr oder weniger gute persönliche Gründe haben, und es ging und geht hier nicht darum, diese Gründe in Abrede zu stellen oder für irrelevant zu erklären. Es geht vielmehr darum, festzuhalten, dass *der Verzicht auf Selbstzensur den Kern wissenschaftlicher Integrität ausmacht* und für Selbstzensur aus welchen guten (oder schlechten) Gründen auch immer immer in der Währung wissenschaftlicher Integrität bezahlt wird. Wissenschaft nur dann oder nur insoweit zu betreiben, wie es einem möglich ist, ohne auf Widerstand zu stoßen, ist als solches weder mit Freiheit noch mit Wissenschaft-Betreiben vereinbaren – Letzteres, weil es die wissenschaftliche Methode, für die die Auseinandersetzung zentral ist, ad absurdum führt. Wissenschaftliche Integrität kann einem aber nicht gegeben oder gestattet oder vorenthalten werden, und deshalb, kann einem auch die Freiheit, Wissenschaft zu betreiben, nicht zugestanden, eingeschränkt oder vorenthalten werden, und sie kann nirgendwo eingeklagt werden *außer bei sich selbst von sich selbst*.

Übersicht über das für das Verständnis dieses Textes zentrale bzw. in ihm entwickelte Vokabular

(1) Wissenschaft

bezeichnet eine Praxis, nämlich die des Wissenschaft-Betreibens

(2) Wissenschaft-Betreiben

bezeichnet die Praxis, die darin besteht, die wissenschaftliche Methode zur Klärung einer Sachfrage bzw. eines Gegenstandes anzuwenden, die/der zu diesem Zweck eine Reihe von wissenschaftlichen Aussagen zerlegt und „übersetzt“ wird

(3) Wissenschaftliche Aussage

bezeichnet (a) eine Aussage, die den Anspruch erhebt, theoretisch begründet zu sein und sich einer zukünftigen Überprüfung anhand der wissenschaftlichen Methode mit Erfolg unterziehen zu können, oder (b) eine Aussage, die sich einer solchen Überprüfung in der Vergangenheit bereits mit Erfolg unterzogen hat

(4) Wissenschaftliche Methode

Methode, anhand derer wissenschaftliche Aussagen gewonnen oder geprüft werden. Sie umfasst die folgenden Arbeitsschritte:

- Entwicklung einer Idee, wie ein bestimmtes beobachtbares Phänomen zu erklären sein könnte (Theoriebildung im weiteren Sinn);
- Ableitung von Erwartungen aus der im ersten Arbeitsschritt probeweise vorgebrachten Erklärung darüber, was wie warum zusammenhängen sollte (Hypothesenbildung);
- Übertragung der Faktoren, die in diesen Erwartungen eine Rolle spielen, in messbare Größen (Operationalisierung);
- Messung dieser Größen durch systematische Beobachtung (sei es im Experiment, als systematische teilnehmende Beobachtung, in Form der Sammlung statistischer Daten o.ä.m.) durchzuführen (Datenerhebung);
- Auswertung der erhobenen Daten unter Zuhilfenahme bestimmter angegebener und von anderen Personen replizierbarer Auswertungsmethoden daraufhin, ob die Erklärung, die für das interessierende Phänomen probeweise gegeben wurde, bestätigt werden kann oder nicht (Datenanalyse und -interpretation);
- Akzeptanz einer sich ggf. einstellenden Nicht-Bestätigung und Akzeptanz einer alternativen Hypothese Formulierung einer Hilfhypothese, die erklären könnte, warum die Erwartung, die man hatte, durch die Daten nicht bestätigt wurde (Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen ziehen), wobei alternative oder Hilfhypothesen ihrerseits theoretisch zu begründen und empirischer Prüfungen zu unterziehen sind, womit sich der Kreis der Abfolge der Arbeitsschritte im Rahmen der wissenschaftlichen Methode schließt.

(5) Wissenschaftsfreiheit

- bezeichnet die Freiheit jedes Menschen, sich zur Klärung eines Gegenstandes oder Sachverhaltes der Praxis des Wissenschaft-Betreibens, d.h. gemäß (2) der wissenschaftlichen Methode zu bedienen

(6) Wissenschaftler

- ist eine Person, die Wissenschaft betreibt bzw. sich zur Klärung eines Gegenstandes oder eines Sachverhaltes der wissenschaftlichen Methode bedient

(7) Wissenschaftliche Integrität

- bezeichnet die Bereitschaft, die wissenschaftliche Methode korrekt und ohne Abstriche auf einen zu klärenden Gegenstand oder Sachverhalt anzuwenden, auch angesichts von oder gegen Widerstände; auf der Handlungsebene äußert sie sich u.a. (aber vor allem) in Form eines Verzichts auf Selbstzensur

(8) Wissenschaftliches Netzwerk

- ist die Gesamtheit der untereinander aufgrund eines geteilten Interesses an der Klärung eines Gegenstandes oder Sachverhaltes mit Hilfe der wissenschaftlichen Methode verbundenen Personen

(9) Informelles wissenschaftliches Netzwerk

- ist ein wissenschaftliches Netzwerk, das außerhalb institutioneller Rahmen besteht und unterhalten wird

7. Literatur

Badley, Graham, 2009: A Place from Where to Speak: The University and Academic Freedom. *British Journal of Educational Studies* 57(2): 146-163.

Boghossian, Paul A., 2007: *Fear of Knowledge: Against Relativism and Constructivism*. Oxford: Oxford University Press.

Calhoun, Craig, 2009: Public Knowledge and the Structural Transformation of the University. *Social Research* 76(2): 561-598.

Caraban, Ana, Karapanos, Evangelos, Campos, Pedro, & Gonçalves, Daniel, 2019: 23 Ways to Nudge: A Review of Technology-Mediated Nudging in Human-Computer Interaction. In: *Proceedings of CHI Conference on Human Factors in Computing Systems (CHI '19), May 4–9, 2019, Glasgow, Scotland UK*. ACM, New York, NY, USA. <https://doi.org/10.1145/3290605.3300733>.

Commager, Henry Steele, 1963: The University and Freedom: “Lehrfreiheit” und “Lernfreiheit”. *The Journal of Higher Education* 34(7): 361-370.

Davies, Mark, 2015: Academic Freedom: A Lawyer’s Perspective. *Higher Education* 70(6): 987-1002.

Descartes, René [Des-Cartes Renati], 1644: *Principia Philosophiae*. Amstelodami: Apud Ludovicum Elzevirium. <https://archive.org/details/ita-bnc-mag-00001403-001/page/n16/mode/2up>

Diefenbach, Heike, 2020: „Peer Reviewed“ – kein Qualitätssiegel. Llanelli: ScienceFiles, Blaue Reihe, Band 7.

https://sciencefiles.org/wp-content/uploads/2020/03/HD_2020_Peer-Reviewed-Endversion.pdf

Diefenbach, Heike, 2019: „Gender Studies“: Politische Ideologie statt Sozialwissenschaft, S. 84-124 in: Schulze-Eisentraut, Harald, & Ulfing, Alexander (Hrsg.): Gender Studies – Wissenschaft oder Ideologie? Baden-Baden: Deutscher Wissenschafts-Verlag (DWV).

Downs, Anthony, 1967: Inside Bureaucracy. Boston: Little, Brown, Inc.

Education Reform Act for England and Wales, 1988.

<https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1988/40/part/IV/crossheading/academic-tenure/enacted?view=extent>

Humboldt, Wilhelm, Freiherr von, 1903[1809/10]: „Über die innere und äussere Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten in Berlin“, S. 250- 2299 in: Gebhardt, Bruno (Hrsg.): Wilhelm von Humboldts politische Denkschriften. Erster Band: 1802-1810. Berlin: B. Behr.

Jonason, Peter K., & Schmitt, David P., 2016: Quantifying Common Criticisms of Evolutionary Psychology. *Evolutionary Psychological Science* 2(3): 177-188.

Karran, Terence, 2009: Academic Freedom: In Justification of a Universal Ideal. *Studies in Higher Education* 34(3): 263-283.

Kaufmann, Eric, 2021: Academic Freedom in Crisis: Punishment, Political Discrimination, and Self-Censorship. CSPI Report No. 2. Sierra Madre, CA: Center for the Study of Partisanship and Ideology (CSPI).

LaMunyon, Craig W., & Shackelford, Todd K., 2002: Evolutionary Analyses Should Include Pluralistic and Falsifiable Hypotheses. *Behavioral and Brain Sciences* 25(4): 522-523.

Ledoux, Michael W., Marshall, Thomas, & McHenry, Nadine, 2010: The Erosion of Academic Freedom. *Educational Horizons* 88(4): 249-256 Published by: Phi Delta Kappa International

O’Neil, Robert M., 2009: Academic Freedom as a “Canonical Value”. *Social Research* 76(2): 437-450.

Rabban, David M., 1990: A Functional Analysis of “Individual” and “Institutional” Academic Freedom under the First Amendment. *Law and Contemporary Problems* 53(3): 227- 301.

Rorty, Richard, 1999: *Philosophy and Social Hope*. London: Penguin.

Shils, Edward, 1995: Academic Freedom and Permanent Tenure. *Minerva* 33(1): 5-17.

Suissa, Judith, & Sullivan, Alice, 2021: The Gender Wars, Academic Freedom and Education. *Journal of Philosophy of Education* 55(1): 55-82.

Thaler, Richard H., & Sunstein, Cass R., 2008: *Nudge: Improving Decisions about Health, Wealth, and Happiness*. London: Yale.

Williams, Joanna, 2016: *Academic Freedom in an Age of Conformity: Confronting the Fear of Knowledge*. London: Palgrave Macmillan.

Välvirronen; Esa, & Saikkonen, Sampsa, 2021: Freedom of Expression Challenged: Scientists’ Perspectives on Hidden Forms of Suppression and Self-Censorship. *Science, Technology, and Human Values* 46(6): 1172-1200.

Yablo, Stephen, 1996: Essentialism. <https://philpapers.org/archive/YABE.pdf>

Zwirner, Henning, 1973: Zum Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit. *Archiv des öffentlichen Rechts* 98(3): 313-339.